



CORONA- DIENSTANWEISUNG

Pandemie-Konzept der SPE Mühle

Geltungszeitraum / Hinweis

Diese Regelungen gelten ab dem 17.03.2020 bis zu einer ausdrücklichen Aufhebung

Fassung vom 28.12.2020
Version 15 (gültig ab 29.12.2020)

Sven Lutter
Sven.lutter@spe-muehle.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis _____	1
Hinweis zur Formatierung _____	3
Vorwort _____	3
Allgemeine Regelungen für den Verein _____	4
Weitergeltung der bisherigen Regelungen _____	4
Grundsatz der individuellen Absicherung _____	4
Abstands- und Maskenpflicht _____	4
Abteilungs-Trennungsgebot _____	5
Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle _____	5
Mobiles Arbeiten bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle _____	5
Betriebliche Quarantäne _____	5
Betriebliche Quarantäne bzw. Ausschluss vom Besuch der Einrichtungen bei häuslicher Gemeinschaft mit einer unter Quarantäne gestellten Person _____	6
Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan _____	6
Verhalten bei Erkrankungen / AU-Anzeigen _____	6
Anzeige einer bestätigten COVID-19-Erkrankung _____	8
Präventive Testungen auf COVID-19-Erkrankungen _____	8
Anzeige von Schwangerschaften _____	8
Anzeige von Urlaubsreisen mit Quarantänefolge _____	8
Arbeitszeiterfassung _____	9
Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung _____	9
Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsetzbarkeit _____	9
Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen _____	9
Durchführung von Treffen mehrerer Personen _____	10
Kommunikation nach Außen _____	11
Nutzung der Dienstfahrzeuge _____	11
Besondere Regelungen zum Datenschutz _____	12
Nutzung von Messenger-Diensten _____	12
Nutzung von Videochat-Diensten _____	12
Nutzung des Postversanddienstes _____	12
Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes _____	12
Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona _____	12
Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard) _____	13
Arbeitsmedizinische Beratung _____	13
Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. – Corona-Dienstanweisung _____	1

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten _____	13
Ausflüge _____	13
Besondere Regelungen für die Suchthilfe _____	14
Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung _____	14
Betreuung der städtischen Notunterkünfte _____	14
Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT) _____	14
Besondere Regelungen für die Tagesgruppe _____	14
Besondere Regelungen für die Verwaltung _____	15
Besondere Regelungen Hausmeisterdienste _____	15
Beteiligungen _____	16
Anlagen _____	16
Dokumente _____	16
Links / Verweise ins Internet _____	17

Hinweis zur Formatierung

Um die Änderungen zu den Vorversionen besser kenntlich zu machen, sind alle Änderungen zur Vorversion gelb markiert.

Vorwort

Mit der Fassung Nummer 15 erfolgen nun notwendige Anpassungen für den „Lockdown Light“ ab November 2020.

Mit Beginn der kalten und nassen Jahreszeit und massiv steigenden Infektionszahlen (Stand Oktober 2020) wird es umso wichtiger, die neuen Anforderungen konsequent umzusetzen. Seit dem 13.10.2020 ist der Kreis Mettmann **wechselnd** als Risikogebiet eingestuft, seit dem 14.10.2020 unter den Regelungen der verschärften Kreisverfügung.

Diese Dienstanweisung ergeht weiterhin vor der besonderen Lage der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie aller weiteren, in diesem Zusammenhang gültigen Verordnungen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fassung **15** dieser Dienstanordnung gültigen Verordnungen finden sich als **Anlage 1** und **Anlage 2** zu dieser Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung ist zugleich der verbindliche Handlungsrahmen für alle Mitarbeiter sowie auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Vorhaltens eines Pandemiekonzeptes.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten für alle Mitarbeiter des Vereins SPE Mühle unabhängig von der Art der Beschäftigung. Ausgenommen von diesen Regelungen, soweit diese nicht ausschließlich gesetzliche Vorhaben umsetzen, sind nur der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie bei Abwesenheit des Geschäftsführers dessen Stellvertreter.

Diese Dienstanweisung gilt unbefristet und bedarf einer ausdrücklichen Aufhebung durch die Geschäftsführung.

Allgemeine Regelungen für den Verein

Weitergeltung der bisherigen Regelungen

Sämtliche bisher geltenden Regelungen (z.B. Arbeitsvertrag, TVöD, Betriebsvereinbarungen) haben in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Grundsatz der individuellen Absicherung

Ziel der Präventionsmaßnahmen ist es, zum einen die Infektion von Mitarbeitern durch Dritte zu verhindern, zum anderen eine Ausbreitung der Infektion bei Auftreten eines Falles zu verhindern. Hierdurch soll größtmöglicher Schutz aller Mitarbeiter und bestmögliche Sicherung des Betriebs auch in einem Infektionsfall erreicht werden.

Aufgrund der geänderten Vorgehensweise des Gesundheitsamts im Infektionsfall wird der Grundsatz der Standortstrennung nur noch nachrangig verfolgt. Primär ist wichtig, dass bei allen Aufeinandertreffen von Mitarbeitern – egal ob aus der gleichen Abteilung oder von getrennten Standorten – die individuellen Sicherungsmaßnahmen – allen voran das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht - ausnahmslos eingehalten werden.

Abstands- und Maskenpflicht

Alle Erwachsenen sind verpflichtet, zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Erwachsenen zu halten. Dies ist bei allen Planungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der CoronaSchutzverordnung gültig ab 16.12.2020 wurden die Regelungen zum Tragen von Masken vereinheitlicht. Es gelten nunmehr folgende Regelungen:

1. Soweit in dieser Dienstanweisung von einer Maskenpflicht die Rede ist, ist mindestens das Tragen einer Alltagsmaske i.S.v. §3 CoronaschutzVO gemeint: Eine Alltagsmaske ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (z.B. OP-Maske). FFP2-Masken sind empfohlen und zu nutzen, soweit diese durch die SPE Mühle zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Maskenpflicht besteht uneingeschränkt in allen Räumen der SPE Mühle, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands für alle Mitarbeiter, Besucher, Kunden und Klienten.
3. Die Maskenpflicht gilt nicht,
 - Für Kinder bis zum Schuleintritt,
 - Für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, sofern dieses durch ein gültiges ärztliches Attest nachgewiesen ist. Das Attest muss zur Dokumentation in der Einrichtung in Kopie hinterlegt werden,
 - In den Räumen der Kindertagesstätten, sofern dabei die Richtlinien der Corona-Betreuungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden,
 - In den Räumen der Tagesgruppe, sofern dabei die besonderen Regelungen dieser Dienstanweisung unter „Besondere Regelungen für die Tagesgruppe“ eingehalten werden,

- In den Räumen der Verwaltung, sofern dabei die besonderen Regelungen dieser Dienstanweisung unter „Besondere Regelungen für die Verwaltung“ eingehalten werden,
- In den Räumen der Beratungsstellen sitzend am eigenen Arbeitsplatz, wenn ausgeschlossen werden kann, dass durch Besucher oder Klienten das Büro betreten werden kann und zu allen Erwachsenen Mitarbeitern im Raum der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Abteilungs-Trennungsgebot

Der Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen soll, soweit möglich, vermieden werden, ist aber grundsätzlich gestattet. Treffen Mitarbeiter von mehr als 2 Abteilungen aufeinander ist das Zusammentreffen durch die **Geschäftsführung** zu genehmigen und zu dokumentieren.

Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit ganz oder zeitweise nicht vor Ort durchgeführt werden kann, werden Mitarbeiter vorübergehend oder bis auf weiteres von ihren Tätigkeiten unter Fortzahlung der Bezüge entbunden. Genaues regeln die Abschnitte zu den besonderen Regelungen für die Abteilungen. Die Mitarbeiter werden nicht freigestellt, sondern in Abrufbereitschaft für die Dauer ihrer normalen Tätigkeit gesetzt. Dies bedeutet, dass sie während der normalen Dienstzeiten jederzeit für die jeweilige Leitung erreichbar sein müssen und auf Verlangen den Dienst auch in der Dienststelle aufnehmen müssen. **Sofern den Mitarbeitern die Möglichkeit des mobilen Arbeitens eingeräumt ist, ist die Arbeitszeit auf diesem Weg zu erfüllen.**

Die Anordnung der Bereitschaft erfolgt unter Anrechnung von Überstunden. Urlaubszeiten bleiben unberührt. Die Anordnung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Mobiles Arbeiten bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit nicht zwangsläufig an der Dienststelle ausgeübt werden muss, ist die Ausübung im Rahmen des mobilen Arbeitens **zu bevorzugen**. Der Verein stellt dabei technische Lösungen zur Verfügung, die die Arbeit von zuhause unter Nutzung der technischen Infrastruktur (Software, Postversand, Fachanwendungen, etc.) ermöglicht. Hierzu können vorhandene Privatgeräte genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme gelten b.a.w. die Regelungen aus der Dienstanweisung 12 weiter, bis die Dienstvereinbarung zum Mobilien Arbeiten in Kraft getreten ist. Diese ersetzt dann alle bisherigen Regelungen.

Betriebliche Quarantäne

Bei Vorliegen des Verdachts einer Infektion oder einer Infektionsmöglichkeit oder einer sonstigen Voraussetzung der CoronaSchVO kann seitens der SPE Mühle eine „betriebliche Quarantäne“ ausgesprochen werden. Dabei wird der Mitarbeiter vollständig von seinen Tätigkeiten entbunden und erhält für die Dauer der angeordneten Zeit ein persönliches dienstliches Kontaktverbot mit Mitarbeitern, Kunden und sonstigen Personen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Ferner **gilt** ein

Betretungsverbot für sämtliche Einrichtungen und Fahrzeuge der SPE Mühle. Die Möglichkeit der Tätigkeitsausübung im Rahmen des Homeoffice besteht weiter.

Eine betriebliche Quarantäne kann auch ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz nahelegen. Dies können zum Beispiel konkrete Verdachtsfälle innerhalb der Familie o.ä. sein.

Betriebliche Quarantäne bzw. Ausschluss vom Besuch der Einrichtungen bei häuslicher Gemeinschaft mit einer unter Quarantäne gestellten Person

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für Mitarbeiter wie für Kinder in Betreuungssituation, also Kinder der Kitas und der Tagesgruppe. Die Regelung wird im Folgenden sprachlich nur für Mitarbeiter ausgeführt:

Lebt ein Mitarbeiter in einen Haushalt mit einer durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellten Person, so wird der Mitarbeiter für diese Zeit auch unter betriebliche Quarantäne gestellt. Die Quarantäne kann unter folgender Voraussetzung aufgehoben werden:

- Die unter Quarantäne gestellte Person zeigt keine Symptome einer Erkrankung
- Bei der unter Quarantäne gestellten Person wurde ein COVID-19 Test durchgeführt, der
 1. im Ergebnis negativ ist,
 2. frühestens 5 Tage nach dem Kontakt mit der infizierten Person durchgeführt wurde,
 3. nach der PCR-Methode durchgeführt wurde (kein Schnelltest).

Tests, die durch das Gesundheitsamt Mettmann durchgeführt wurden, erfüllen in der Regel diese Voraussetzungen.

Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan

Der Urlaubsplan der SPE Mühle behält volle Gültigkeit. Alle Urlaube werden wie geplant gewährt und werden wie geplant genutzt. In besonderen Fällen ist es möglich, im Einverständnis mit der Teamleitung und der Geschäftsführung Urlaube zu gewähren, verschieben oder stornieren.

Voraussetzung für eine Stornierung oder Verschiebung ist, dass der Mitarbeiter während der ursprünglich beantragten Urlaubszeit nicht in Bereitschaft versetzt wurde oder wird. Im Falle einer Urlaubsstornierung ist zwingend die tatsächliche Tätigkeit im vollen Umfang an der Dienststelle oder im Homeoffice notwendig.

Verhalten bei Erkrankungen / AU-Anzeigen

Mehr als sonst ist auf mögliche Erkrankungen so schnell wie möglich zu reagieren. Mitarbeitern mit Anzeichen einer Corona-Infektion ist es ausdrücklich untersagt, zur Arbeit zu erscheinen. Hierzu gehören insbesondere die häufigsten und selteneren Symptome gem. der WHO:

Häufigste Symptome:

- Fieber
- Trockener Husten
- Müdigkeit

Seltenerere Symptome:

- Gliederschmerzen
- Halsschmerzen
- Durchfall
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag

Ein Dienstantritt ist in diesen Fällen erst nach erfolgreicher medizinischer Abklärung gestattet. Bei Auftreten von Symptomen ist die Tätigkeit sofort zu unterbrechen und ein Arbeitsabbruch durchzuführen.

Klarstellung: Eine Aufnahme der Arbeit mit o.g. Symptomen, unabhängig vom Grad der Ausprägung, ist ausdrücklich untersagt. Es wird ausdrücklich begrüßt bei diesem Thema so vorsichtig wie möglich zu sein!

Die SPE Mühle empfiehlt als unterstützende Maßnahme die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung freiwillig ist und seitens der SPE Mühle weder eine Pflicht der Nutzung besteht noch in irgendeiner Form die Nutzung kontrolliert wird.

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage obliegen dem Arbeitgeber sehr viele Sorgfaltspflichten. In bestimmten Situationen müssen auch präventiv Maßnahmen ergriffen werden, also z.B. Einrichtungen geschlossen oder Kollegen in Betriebsquarantäne versetzen. Gleichzeitig darf die SPE Mühle als Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen überhaupt konkrete Informationen zu Erkrankungen erhalten. Um größtmögliche Sicherheit für die Mitarbeiter zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch den Betrieb nicht dauerhaft durch Maßnahmen zu stören, ist folgender Ablauf bei einer Erkrankung durchzuführen:

1. Anzeige der AU bei der Personalabteilung. Dies passiert – wie bisher auch – per Telefon vor Dienstantritt. Bei der AU-Meldung dürfen keine Angaben zur Erkrankung gemacht werden. Alternativ kann die Meldung auch per Email an personal@spe-muehle.de erfolgen. Gesundheitsdaten dürfen in keinem Fall in der Email aufgeführt werden.
2. Die Personalabteilung erfragt im Gespräch eine Email-Adresse, an welche das aktuelle Info-Blatt der Mühle gesendet werden kann. Erfolgte die AU-Meldung per Email, ist damit ausdrücklich einer Antwort durch die Personalabteilung mit dem Info-Blatt zugestimmt. Möchte der Mitarbeiter keine Adresse angeben, wird das Infoblatt per Post gesendet.
3. Der Mitarbeiter erhält das Infoblatt mit allen Informationen, die bei Erkrankungen mit Symptomen auf COVID-19 relevant sind. Es wird ausdrücklich darum gebeten, sich an die dort angegebenen Vorschläge zu halten. Besteht nach der Lektüre noch Gesprächsbedarf, kann die im Merkblatt angegebene Hotline angerufen werden. Bei der Hotline handelt es sich um ein Angebot für die Mitarbeiter, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Hier werden alle offenen Fragen geklärt.

Anzeige einer bestätigten COVID-19-Erkrankung

Wird bei einem Mitarbeiter eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, so ist diese unverzüglich der Personalabteilung telefonisch zu melden. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Personalabteilung (nach Dienstschluss, an Wochenenden und Feiertagen) ist die Geschäftsführung unter

02103 78924-88

zu informieren. Alternativ kann die Mitteilung auch via Teams an Sven Lutter erfolgen.

COVID-19 gehört zu den hochansteckenden Infektionskrankheiten – ausnahmsweise besteht bei diesen Krankheiten ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers an der Kenntnis der Erkrankung zum Schutze der anderen Mitarbeiter, weswegen ausnahmsweise ein Anspruch auf Meldung der konkreten Krankheit besteht. Für das Vorgehen im Erkrankungsfall ist die Dienstanweisung „Vorgehen im Falle einer COVID-Infektion bei einem Mitarbeiter oder Kunden“ maßgeblich (**Anlage 11**).

Präventive Testungen auf COVID-19-Erkrankungen

Eine Prüfung über den Nutzwert präventiver Testungen findet derzeit statt. Aktuell sind keine präventiven Testungen von Mitarbeitern durch die SPE Mühle vorgesehen.

Anzeige von Schwangerschaften

Bei einer Anzeige von Schwangerschaft ist sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot auszusprechen und die Arbeit abubrechen. Über die weitere Einsatzfähigkeit wird unter der Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung Corona, der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und einer aktuellen Gefährdungseinschätzung entschieden. In der Regel wird zudem eine Stellungnahme des Betriebsarztes angefordert. Sofern möglich, ist statt eines Beschäftigungsverbots vorrangig die Arbeit im mobilen Arbeiten zu vereinbaren. Der Betriebsrat ist über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu informieren.

Anzeige von Urlaubsreisen mit Quarantänefolge

Für die Behandlung von Urlaubsreisen gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Coroneinreiseverordnung des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Die Coroneinreiseverordnung liegt dieser Dienstanweisung als **Anlage 10** bei, die aktuelle Liste der Risikostaaen kann unter dem in der Anlage als Link 2 angegebenen Link eingesehen werden.

Kehrt ein Mitarbeiter aus einem Risikogebiet zurück und unterliegt daher der Quarantänepflicht, so gelten in diesem Fall die allgemeinen Vorschriften für die Quarantäne. Dies bedeutet insbesondere, dass für die Quarantänezeit keine Fortzahlung des Entgelts erfolgt. Eine Erstattung des Netto-Entgelts durch das Gesundheitsamt erfolgt nach aktuellem Stand nicht. Für die Quarantäne ist daher eine Freistellung ohne Bezüge zu beantragen. Alternativ kann die Quarantäne auch durch Urlaub oder Überstundenfrei abgewickelt werden. Einer Genehmigung stehen generell keine dienstlichen Gründe entgegen.

Die Rückkehr aus einem Risikogebiet ist gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig, ebenso die Meldung der Quarantäne gegenüber der SPE Mühle.

Arbeitszeiterfassung

Die Regelungen zur Arbeitszeiterfassung gelten unverändert.

Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung

Sofern die Kinderbetreuung von Mitarbeitern nicht sichergestellt ist, besteht die gesetzliche Möglichkeit gem. § 616 BGB eine Freistellung zur Kinderbetreuung zu Verlangen. Dieser wird ausnahmslos ~~in jedem Fall~~ auf Antrag ausgesprochen. Gem. § 29 TVöD ist bei Inanspruchnahme dieser Regelung eine Gehaltsfortzahlung nur für max. 3 Werktage möglich, danach erfolgt die Freistellung ohne Fortzahlung der Bezüge. Wichtig – dies kann je nach Lage der Freistellung auch auf andere Leistungen (z.B. Jahressonderzahlung, Krankengeld) Einfluss haben.

Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit

Mitarbeiter mit relevanten Vorerkrankungen gem. den Empfehlungen des RKI sind ausschließlich im mobilen Arbeiten einzusetzen. Eine relevante Vorerkrankung ist eine Erkrankung, die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts zu einem besonderen Risiko im Falle der Erkrankung an Corona führt. Die Vorerkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung bei der Personalabteilung anzuzeigen. Die Kosten einer solchen Bescheinigung trägt der Arbeitnehmer.

Ist ein Einsatz aufgrund der ärztlichen Bescheinigung nicht möglich und ist auch keine Versetzung in eine andere Abteilung möglich, so erfolgt die Einleitung eines BEM-Verfahrens und die kurzfristige Einladung zu einem BEM-Gespräch. Ziel dieses Gesprächs soll die Erfassung der Einsatzmöglichkeiten sein. Zur Ermittlung der Möglichkeiten kann im Einvernehmen eine Einsatzfähigkeitsuntersuchung beim Betriebsarzt beauftragt werden.

Wird die Durchführung des BEM nicht gewünscht, erfolgt die Beauftragung einer Einsatzfähigkeitsuntersuchung durch den Betriebsarzt.

Wird eine Vorerkrankung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds geltend gemacht, wird das Verfahren analog dem der Vorerkrankung eines Mitarbeiters durchgeführt.

Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen

Alle Besucherkontakte sind im Sinne einer einfachen Rückverfolgbarkeit gem. der Coronaschutzverordnung zu dokumentieren. Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne der Vorschrift ist sichergestellt, wenn alle anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts **schriftlich** erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind. Sind Personen mit der Erfassung der Daten nicht einverstanden, darf ein Zutritt nicht gewährt werden.

Für die Kindertagesstätten gilt: Die Anwesenheit der Mitarbeiter und Kinder ist durch die Zeiterfassung sowie die Anwesenheitserfassung in KitaPlus ausreichend dokumentiert. Eine weitergehende Dokumentation ist nicht notwendig. Der Zutritt aller weiteren Personen muss **schriftlich** und mit den oben stehenden Angaben dokumentiert werden. Beim Zutritt von Eltern **genügt die Erfassung des**

Namens und der Uhrzeit. Die Liste(n) sind wöchentlich (Freitags nach Dienstschluss) an die Verwaltung zu senden.

Für die Sozialberatung und Suchthilfe gilt: Die Anwesenheit von Mitarbeitern muss nicht dokumentiert werden, dies ist durch die Zeiterfassung ausreichend sichergestellt. Der Besuch von Klienten ist schriftlich zu dokumentieren. Soweit in Ebis / DVHaus alle geforderten Kontaktdaten erfasst sind, **genügt die Erfassung des Namens und der Uhrzeit.** Die Liste(n) sind wöchentlich (Freitags nach Dienstschluss) an die Verwaltung zu senden.

Für die Tagesgruppe gilt: Die Anwesenheit von Mitarbeitern muss nicht dokumentiert werden, dies ist durch die Zeiterfassung ausreichend sichergestellt. Für die Anwesenheit der Kinder genügt die Anwesenheitsdokumentation, die im Rahmen der Nachweisung für das Jugendamt geführt wird. Der Zutritt aller weiteren Personen muss **schriftlich** und mit den oben stehenden Angaben dokumentiert werden. Beim Zutritt von Eltern **genügt die Erfassung des Namens und der Uhrzeit.** Für Mitarbeiter des Jugendamts genügt die Erfassung des vollständigen Namens. Die Liste(n) sind wöchentlich (Freitags nach Dienstschluss) an die Verwaltung zu senden.

Für den Jugendclub gilt: Die Anwesenheit von Mitarbeitern muss nicht dokumentiert werden, dies ist durch die Zeiterfassung ausreichend sichergestellt. Der Zutritt aller weiteren Personen muss **schriftlich** und mit den oben stehenden Angaben dokumentiert werden. Die Liste(n) sind wöchentlich (Freitags nach Dienstschluss) an die Verwaltung zu senden.

Für die Verwaltung gilt: Die Anwesenheit von Mitarbeitern muss nicht dokumentiert werden, dies ist durch die Zeiterfassung ausreichend sichergestellt. Der Zutritt aller weiteren Personen muss **schriftlich** und mit den oben stehenden Angaben dokumentiert werden.

Durchführung von Treffen mehrerer Personen

Gruppenveranstaltungen jeglicher Art unterliegen den besonderen Vorschriften der Coronaschutzverordnung. Als Gruppenveranstaltungen gelten alle Veranstaltungen, an denen entweder mehr als 5 Personen teilnehmen, oder bei der sich mehr als 2 Personen mehr in einem Raum befinden, als der Raum an Büroarbeitsplätzen zur Verfügung stellt.

Für alle Gruppenveranstaltungen gilt:

- Gruppenveranstaltungen dürfen nur in folgenden Räumlichkeiten unter der Maßgabe dieser Dienstanweisung durchgeführt werden:
 - Seminarraum Mühle 20
 - Besprechungsraum Nove-Mesto-Platz 3 D (Verwaltung)
 - Aufenthaltsraum Qiakids
 - Gruppenraum Tagesgruppe
- Es gilt uneingeschränkte Maskenpflicht. Die Maske darf nur abgenommen werden, solange die Abstandsregeln im Raum eingehalten werden, also nur solange der eigene Sitzplatz nicht verlassen wird **und sich keine externen Personen, also Nichtbeschäftigte, im Raum finden.**
- Die Regelungen zur Lüftung sind einzuhalten. Die aktuell geltenden Lüftungsregeln und Abstandsregeln müssen im Raum ausgehängt werden.

- Bei Betreten und Verlassen des Raums muss die Möglichkeit der Händedesinfektion bestehen, die Teilnehmer sind aufzufordern, diese in Anspruch zu nehmen.
- Nach Beendigung der Gruppenveranstaltung sind alle Tische zu reinigen.
- Die Teilnehmer sind gem. den geltenden Grundsätzen zu dokumentieren. Ein Verantwortlicher für die Durchführung der Veranstaltung ist auf der Liste zu markieren.

Die Kapazitäten für die Besprechungen betragen:

- Seminarraum Mühle 20 (je nach Nutzung):	4 / 12 / 15 / 19
- Besprechungsraum Nove-Mesto-Platz 3 D (Verwaltung):	5
- Aufenthaltsraum Qiakids:	6
- Gruppenraum Tagesgruppe:	6

Folgende zusätzliche Räume dürfen für Gruppenveranstaltungen genutzt werden, bzw. die oben genannten Räume dürfen mit höherer Belegung genutzt werden, wenn während der gesamten Veranstaltung die Maskenpflicht durchgehend bestehen bleibt und die Lüftungsvorschriften eingehalten werden:

- Besprechungsraum Suchthilfe:	4
- Büro(s) Qiakids:	6
- Besprechungsraum Mühle 20 1. Stock:	4

Bei der Weitergabe von Räumlichkeiten an Externe ist die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Ein verantwortlicher Mitarbeiter der SPE Mühle ist für jede externe Veranstaltung zu benennen.

Kommunikation nach Außen

Der Verein schaltet für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung eine „Corona-Sonderhomepage“ unter der Adresse corona.spe-muehle.de. Sämtliche Außenkommunikation i.S. der Bekanntmachung von Regelungen, Maßnahmen etc. erfolgen über diese Homepage. Die Bewerbung der Homepage in sozialen Medien ist erlaubt und gewünscht.

Nutzung der Dienstfahrzeuge

Für die Nutzung der Dienstfahrzeuge gelten keine besonderen Regelungen mehr. Die Fahrzeuge werden mit Desinfektionstüchern ausgestattet. Das Lenkrad und die Bedienelemente sind nach Nutzung des Fahrzeugs hiermit zu säubern.

Besondere Regelungen zum Datenschutz

Nutzung von Messenger-Diensten

Zur elektronischen Kommunikation der Mitarbeiter untereinander sind ausschließlich die Dienste Email (mit @spe-muehle.de Adressen) sowie der Dienst Microsoft Teams zugelassen. Die Nutzung aller anderen Dienste, insbesondere WhatsApp, ist ausdrücklich ausnahmslos verboten.

Nutzung von Videochat-Diensten

Für die Kommunikation im Rahmen von Videokonferenzen ist ausschließlich Microsoft Teams zugelassen. Die Teilnahme an Videokonferenzen Dritter mit anderen Anwendungen ist gestattet, solange keine Sozialdaten kommuniziert werden.

Nutzung des Postversanddienstes

Bei der Nutzung des Postversanddienstes (S-Laufwerk – Ausgangspost) sind keine Einschränkungen zu beachten. Mit dem Anbieter wurde eine gültige Vereinbarung getroffen, so dass jegliche Daten versendet werden dürfen. Bei Arbeit in der Dienststelle ist, soweit möglich, die Nutzung per „normaler“ Post vorzuziehen.

Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes

Sofern nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Dienstanweisung anderweitig geregelt gelten alle Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsmedizin unverändert weiter. Ausdrücklich umgesetzt wird auch der durch das Bundesministerium vorgegebene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (als **Anlage 4** dieser Dienstanweisung beigelegt). Mit dieser Dienstanweisung wird das vorgeschriebene Pandemiekonzept sowie der Maßnahme Plan umgesetzt. Die Führungskräfte der SPE Mühle wurden am 29. April 2020 im Rahmen einer Videokonferenz zum Maßnahmeplan durch die Geschäftsführung unterwiesen (**Anlage 5**). Innerhalb der folgenden 10 Werkzeuge sind alle Mitarbeiter durch die Leitungen persönlich oder im Rahmen von Telefonkonferenzen über die sie betreffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die erfolgreiche Unterweisung ist der Personalabteilung binnen genannter Frist anzuzeigen.

Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona

Sofern durch Änderungen dieser Dienstanweisungen die Betriebsabläufe und Arbeitsbereiche von Mitarbeitern verändert werden, sind für die neuen Abläufe und Bereiche durch die Geschäftsführung vor Umsetzung entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Sofern hierdurch Auflagen oder Veränderungsbedarfe entstehen, sind diese in die Dienstanweisung einzupflegen.

Für den Gesamtverein wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung Corona durchgeführt. Diese ist als **Anlage 6** beigefügt. Ferner wurde einer Gefährdungsbeurteilung bezüglich der psychischen Belastungen durchgeführt. Diese ist als **Anlage 11** beigefügt.

Folgende Regelungen werden für alle Abteilungen umgesetzt und sind noch nicht Bestandteil einer anderen Regelung dieser Dienstanweisung:

Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Räumlichkeiten sind mindestens einmal die Stunde für 5 Minuten zu lüften, bei Beratungsräumen ist nach jedem Kundenkontakt eine Lüftung durchzuführen.

Arbeitsmedizinische Beratung

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betroffene ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Wichtig: Die Kontaktaufnahme wird durch den Arbeitgeber generell genehmigt – sie ist jedoch durch einfache Mitteilung vorher anzuzeigen.

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten öffnen zum 17.08.2020 im Regelbetrieb. Für die Tätigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung sowie die besonderen Vorschriften der Handreichung des MKFFI, die als Anlage dieser Dienstanweisung beigefügt ist.

Ausflüge

Mit Information des Ordnungsamts vom 15.10.2020 Hilden wurde festgestellt: Gruppen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Corona-Schutzverordnung sind feste Gruppen von Kindern, die in einer Einrichtung im Sinne der Coronabetreuungsverordnung ohne Einhaltung von Mindestabständen betreut werden dürfen. Bei Ausflügen mit diesen Gruppen gilt keine Größenbeschränkung im öffentlichen Raum.

Für die SPE Mühle gilt: Ausflüge mit Kindern einer Betreuungsgruppe dürfen ohne vorherige Genehmigung oder Anzeige im Stadtgebiet Hilden durchgeführt werden.

Besondere Regelungen für die Suchthilfe

Für die Tätigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung. Gem. Mitteilung des Kreisgesundheitsamts Mettmann vom 5.5.2020 gilt die Suchthilfe als Gesundheitseinrichtung i.S.d. Coronaschutzverordnung und damit uneingeschränkte Maskenpflicht.

Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung

Für die Tätigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung. Gem. Mitteilung des Ordnungsamts vom 15.10.2020 fällt die Beratungsstelle unter §2 Abs. 3 Nr. 6 Coronaschutzverordnung. Damit gilt eine uneingeschränkte Maskenpflicht.

Betreuung der städtischen Notunterkünfte

- Die Betreuung der städtischen Notunterkünfte ist weiterhin sicherzustellen
- Das tägliche Aufsuchen der Einrichtung ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Betreuung auch durch anderweitige Kontaktaufnahme mit den Bewohnern sichergestellt werden kann.
- Das Betreten der Notunterkunft ist auch weiterhin nur in Begleitung einer weiteren Person gestattet (Verbot der Alleinarbeit).
- Beim Betreten der Unterkunft sind Mund-Nasenschutz der Sicherheitsklasse FFP2 bzw. KN95 sowie Einweghandschuhe zu tragen.
- Nach Besuch der Einrichtung hat eine gründliche Handdesinfektion stattzufinden.

Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)

Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit bleiben für die Zeit des „Lockdown“, mindestens bis zum 10.01.2021 für den Präsenzbetrieb geschlossen.

Besondere Regelungen für die Tagesgruppe

Seitens des MKFFI ist am 15.12. ein Erläuterungserlass ergangen, der für verschiedene Bereiche der Sozialarbeit und der Jugendhilfe die Durchführung klarstellen soll. Für die TG steht in im Erlass folgendes:

"Gemäß § 7 Abs. 1a bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung."

Für die Tagesgruppe gelten daher folgende Regelungen:

- Grundsätzlich gilt innen wie außen ein 1,5m Abstandsgebot. Angebote der Jugendhilfe sind, anders als Schulen, Kindertagespflege, Kitas, heilpädagogische Einrichtungen, etc, leider nicht ausdrücklich genannt. Analog Das Abstandsgebot **der Erwachsenen zu den Kindern** wird analog unter §2 Abs. 2 Nr. 2 gefasst: "[...] wenn dies zur Begleitung minderjähriger und

unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist".

Um den weiteren Betrieb zu gewährleisten gilt für den Abstand zu Kindern im Rahmen einer hiermit ausgesprochenen Dienstanweisung, dass in analoger Anwendung von §2 Abs. 2 Nr. 4 auch in der Tagesgruppe der Mindestabstand unterschritten werden darf - verbunden mit der Aufgabe, Abstandswahrung bestmöglich zu gewährleisten. Die vorgenannten Regelungen gelten auch bei Ausflügen.

- Maskenpflicht: Auch hier bleibt nur eine analoge Anwendung, für die hiermit eine Dienstanweisung ausgesprochen wird: Analog zu §1 Abs. 3 Nr. 2 dürfen Schüler der Primarstufe, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten, sich ohne Alltagsmaske bewegen. Dies gilt hiermit insoweit analog auch in der TG. Ferner gilt analog §1 Abs. 3 Nr. 3, dass bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m die Lehrkräfte ebenfalls ohne Maske arbeiten dürfen. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Für das Außengelände gilt §1 Abs. 3 Nr. 5 analog, d.h. solange eine Durchmischung mit anderen Personen ausgeschlossen ist - also auch dort keine Maskenpflicht für die Kinder.
- Ferner muss ein Lüftungskonzept gem. §4 CoronaSchutzverordnung vorliegen und eingehalten werden - "dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen [ist] sicherzustellen."
- Rückverfolgbarkeit: Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Die Anwesenheit jedes Kindes ist mit Komm- und Geh-Zeit zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in Form einer Exceltabelle, die auf dem S-Laufwerk zu speichern ist und folgende Daten enthält:
 1. Für alle Kinder der vollständige Name, Geburtsdatum, Anschrift, eine Emailadresse und eine Kontaktelefonnummer der Eltern
 2. Die vorgenannten Komm- und Geh-Zeiten der Kinder für jeden einzelnen Tag, beginnend ab heute (16.).

Besondere Regelungen für die Verwaltung

Für die Tätigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung.

Bezüglich der Maskenpflicht gilt folgende Regelung:

Die Maskenpflicht entfällt in den Räumlichkeiten der Verwaltung unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Erwachsenen eingehalten werden kann. Bei Anwesenheit von externen Besuchern gilt für alle anwesenden Personen Maskenpflicht – ausdrücklich auch am Arbeitsplatz. Dies gilt nicht für den GF und die PL, sofern sich diese alleine in ihren Büros befinden.

Besondere Regelungen Hausmeisterdienste

- Hausmeisterdienste werden weiterhin über die Verwaltung koordiniert, Aufträge sind im Intranet unter www.muehle-intranet.de/hilfe aufzugeben.

- Zur Einhaltung vorstehender Regelungen werden Aufträge derzeit vermehrt durch externe Anbieter abgearbeitet.

Beteiligungen

Diese Dienstanweisung wurde folgenden Gremien / Personen vorgelegt

- Betriebsrat zur Zustimmung (erfolgt)
- PL zur Stellungnahme (erfolgt)
- Alle TL zur Stellungnahme (erfolgt)
- FASi zur Stellungnahme (erfolgt)
- Betriebsarzt zur Stellungnahme (erfolgt)
- Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis (erfolgt)

Anlagen

Dokumente

Anlage 1:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung der Gültigkeit ab Inkrafttreten dieser Fassung der Dienstanweisung

Anlage 2:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)

Anlage 3:

Betriebsvereinbarung zur Nutzung privater Mobilfunkgeräte zu dienstlichen Zwecken (Entwurf)

Anlage 4:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Anlage 5:

Präsentation zur Unterweisung der Führungskräfte am 29.04.2020

Anlage 6:

Handreichung für eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertagesstätten

Anlage 7:

Gefährdungsbeurteilung Corona

Anlage 8:

FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung Fortschreibung 4

Anlage 9:

Maßnahmen der Tagesgruppe für Elterngespräche in den Gruppenräumen

Anlage 10:

Corona Einreiseverordnung

Anlage 11:

Dienstanweisung „Vorgehen im Falle einer COVID-Infektion bei einem Mitarbeiter oder Kunden“

Anlage 12:

Allgemeinverfügung des Kreis Mettmann aufgrund Einstufung als Risikogebiet

Links / Verweise ins Internet

1. Hinweise des RKI zur Einordnung/Risikoabschätzung bei Erkrankungen als Richtlinie für die Tagesgruppe und die Kitas:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Info grafik_Tab.html
2. Auflistung der Risikoländer im Sinne der Corona Einreiseverordnung:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
Vom 30. November 2020**

In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.
- (2) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, führen ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer Alltagsmaske auch am Sitzplatz, erfassen die Kontaktdaten der Teilnehmer und verzichten auf Gemeindegesang. Die vorgelegten Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.
- (4) Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber haben die Regelungen dieser Verordnung zu beachten, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden

oder ihnen vergleichbaren Personen besteht. Unabhängig von solchem Kontakt ist in geschlossenen Räumen eine Alltagsmaske nach § 3 Absatz 1 zu tragen; dies gilt vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Im Übrigen richten sich die Vorgaben für die Arbeitswelt nach den Anforderungen des Arbeitsschutzes und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen ist dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sollten nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden möglichst vermieden werden (zum Beispiel durch die Nutzung besonderer Schutzeinrichtungen und der Heimarbeit), allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert werden.

(5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereichs.

(6) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Arbeitsschutzrecht oder der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygieneverordnung NRW) bleiben unberührt und sind neben den Regelungen dieser Verordnung zu beachten.

(7) Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

(8) Soweit die Regelungen dieser Verordnung bestimmte Veranstaltungen, Angebote und Tätigkeiten untersagen, gilt dies nicht für rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Mindestabstand, Alkoholverbot

(1) Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.

(1a) Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,

1a. beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes mit höchstens insgesamt fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,

1b. daneben im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis

(hierzu zählen Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,

2. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist,
3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,
4. in Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,
5. durch Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien,
6. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,
7. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
8. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,
9. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

(3) Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von nach dieser Verordnung zugelassenen Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht. Dasselbe gilt für Ausbildungstätigkeiten oder Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (körpernahe Ausbildungen, körpernahe Dienstleistungen).

(4) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen, einen Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einhalten.

(5) Im öffentlichen Raum ist der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt.

§ 3

Alltagsmaske

(1) Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,

- 1a. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft,
2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,
3. in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,
4. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,
5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,
6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,
7. auf Spielplätzen und
8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.

(4) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind

1. Kinder bis zum Schuleintritt,
2. Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie
3. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

(6) Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen, Prüfungsgesprächen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4

Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen,
2. bei körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,
3. bei der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebs,
4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7,
5. in Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, und Archiven,
6. beim praktischen Fahrunterricht,
7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.

(3) Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse und Klassengemeinschaften in Schul- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3, wenn zulässigerweise die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(5) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

§ 4b Innovationsklausel

Im Rahmen eines Multi-Barrieren-Systems zur Verhinderung von Infektionen können anstelle einer Lüftung mit Frischluft auch innovative Techniken der Luftfilterung zum Einsatz kommen, wenn deren ausreichende Wirksamkeit bezogen auf die betreffenden Räumlichkeiten wissenschaftlich plausibel belegt ist. Die zuständigen Behörden in den Bereichen Infektions-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen den Einsatz solcher technischen Innovationen ausdrücklich fördern und ermöglichen. Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Anforderungen dieser Verordnung erteilen, wenn die Wirksamkeit der innovativen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen mittels technischer Einrichtungen, insbesondere zur Luftreinigung und Luftfilterung, mit Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung zertifiziert ist.

§ 5 Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulante Pflegedienste und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Insbesondere müssen die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt und Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind, infektionsschutzgerecht ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender. Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, für die die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohner eine Vergleichbarkeit mit den Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung festgestellt hat, gelten zum besonderen Schutz der in diesen Einrichtungen und Wohnformen betreuten Menschen für Beschäftigte, Bewohner und Besucher erhöhte Infektionsschutzanforderungen gemäß den folgenden Absätzen.

(3) Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach Absatz 2, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an

jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Dies gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, soweit es Kontakt zu den Pflegebedürftigen hat. Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen.

(4) Für Besucher der Einrichtungen nach Absatz 2 ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Ihnen soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten werden.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nach Absatz 2 sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen.

(6) Die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz oder die zuständige untere Gesundheitsbehörde können im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die erforderlichen Materialien nicht rechtzeitig verfügbar sind und ohne Ausnahme die Versorgung gefährdet oder Besuche entgegen Absatz 1 Satz 3 bis 6 ausgeschlossen wären. Über einen drohenden Materialengpass muss die Einrichtung die zuständigen Behörden rechtzeitig informieren.

§ 6

Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Präsenzlehrveranstaltungen sind unzulässig. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Praktische Ausbildungsabschnitte sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für den jeweiligen Praxisbereich zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind in Präsenz unzulässig. Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder deren Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, sind nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig; das gleiche gilt für in Präsenz unverzichtbare Veranstaltungen zur Vorbereitung dieser Prüfungen.

(3) Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (zum Beispiel bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung oder zur Durchsuchung von Personen), und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion, das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(4) In Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven ist nur die Ausleihe von Medien und dies nur zur Bearbeitung und Vorbereitung von termingebundenen Prüfungsleistungen zulässig.

§ 7

Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen von

1. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Volkshochschulen sowie
3. sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Anbietern, Einrichtungen und Organisationen

sowie Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht sind in Präsenzuntersagt. Hierzu gehören insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. Zulässig bleiben nur berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können, unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a.

(1a) Abweichend von Absatz 1 bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.

(2) Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern, ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig und ansonsten untersagt. Das Erfordernis des Mindestabstands gilt bei den zulässigen Angeboten nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen.

§ 8

Kultur

(1) Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind

unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind untersagt.

§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt. (3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht und so weiter) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch auf und in Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von

1. Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),

3. Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen,

4. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen

ist untersagt. Ausgenommen ist der Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Absatz 4 genannten Ausbildungsangebote.

(1a) In Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.

(3) Zoologische Gärten und Tierparks dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet werden.

(4) Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

(5) Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

§ 11

Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,

2. Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,

3. Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,

4. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,

5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,

6. Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,

7. Verkaufsstellen zum Verkauf von Weihnachtsbäumen durch gewerbliche oder soziale Anbieter sowie Einzelhandelsgeschäften, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen verkaufen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe und so weiter) beschränken,

8. Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden

sowie die Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln). In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden. Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten ist

nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.

(2) Der Betrieb von nicht in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(3) Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

(4) Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. Bei Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist die Gesamtfläche aus zulässigerweise geöffneten Verkaufsflächen und Allgemeinflächen maßgeblich; dort ist zudem durch ein abgestimmtes Einlassmanagement sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden.

(5) Untersagt sind

1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr,
2. jeder Verkauf von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik sowie
3. der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden; der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist gemäß § 2 Absatz 5 vollständig untersagt.

(6) Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.

§ 12

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (zum Beispiel Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung) bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind untersagt. Davon ausgenommen sind

1. medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter) sowie

2. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen.

Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen.

(3) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig, die Frühförderung jedoch nur im Rahmen von Einzeltherapien. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig

1. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, außer am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021,

2. Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine) zu dienen bestimmt sind und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können,

3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine

a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,

b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 11. Januar 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

4. Beerdigungen und

5. standesamtliche Trauungen.

Die behördliche Zulassung nach Satz 1 Nummer 3 setzt bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.

(3) Große Festveranstaltungen sind untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem),

2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,

3. Schützenfeste,

4. Weinfeste und

5. ähnliche Festveranstaltungen.

§ 14

Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt; der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist gemäß § 2 Absatz 5 vollständig untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten

bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.

(1a) Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor; die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

(2) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

(3) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mit einer sinkenden Tendenz unter dem Wert von 50 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwieweit Reduzierungen der in dieser Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

(4) Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17

Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden. Sie werden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1a im öffentlichen Raum mit anderen Personen als den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands zusammentritt oder mit mehr als fünf Personen, nicht mitgezählt Kinder bis einschließlich 14 Jahren, aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand zusammentritt, soweit das Zusammentreffen nicht im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 stattfindet und nach § 2 Absatz 2 Nummer 1b zulässig ist,

1a. entgegen § 2 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 b im öffentlichen Raum im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 mit anderen Personen als dem engsten Familienkreis oder mit mehr als vier weiteren Personen, nicht mitgezählt Kinder bis einschließlich 14 Jahren, aus dem engsten Familienkreis zusammentritt, soweit das Zusammentreffen nicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1a zulässig ist,

1b. entgegen § 2 Absatz 5 im öffentlichen Raum alkoholische Getränke verzehrt,

2. entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt,

3. entgegen § 4a als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer und so weiter) unrichtige Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) angibt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,

5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Bildungsangebote und Prüfungen durchführt,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 Prüfungen durchführt, ohne die Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten,

7. entgegen § 8 Absatz 1 Konzerte oder Aufführungen durchführt oder Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten oder ähnlichen Einrichtungen betreibt,

8. entgegen § 8 Absatz 2 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen ohne Sicherstellung des Abstands betreibt,

9. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

10. entgegen § 9 Absatz 1 Freizeit- und Amateursportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen durchführt oder daran teilnimmt,

11. entgegen § 9 Absatz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer zulässt,

13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Freizeitparks, Indoor-Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) betreibt,

15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Clubs, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

17. entgegen § 10 Absatz 2 Bordelle, Prostitutionsstätten oder ähnliche Einrichtungen beziehungsweise Swingerclubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt oder sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen erbringt,
18. entgegen § 10 Absatz 3 einen Zoologischen Garten oder Tierpark für Besucher öffnet,
19. entgegen § 10 Absatz 4 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen oder ähnlichen Einrichtungen anbietet,
- 19a. entgegen § 10 Absatz 5 öffentlich ein Feuerwerk veranstaltet,
20. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Verkaufsstelle betreibt oder in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in einer Einrichtung des Großhandels andere Waren als Lebensmittel an Endkunden verkauft,
- 20a. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht,
- 20b. entgegen § 11 Absatz 4 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
- 20c. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 1 zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,
- 20d. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 2 Feuerwerkskörper oder andere Pyrotechnik verkauft oder erwirbt,
- 20e. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 3 in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,
21. entgegen § 11 Absatz 6 eine Messe, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung durchführt,
22. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
23. entgegen § 12 Absatz 2 eine Dienst- oder Handwerksleistung, bei der ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, anbietet,
24. entgegen § 13 Absatz 1 Veranstaltungen oder Versammlungen durchführt oder daran teilnimmt,
25. entgegen § 13 Absatz 3 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt,
- 26a. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1a zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,
- 26b. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 4 in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,
27. entgegen § 15 Absatz 1 Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
28. entgegen § 15 Absatz 2 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken durchführt oder daran teilnimmt,
ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf. Satz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 16 Absatz 3 reduzierte Schutzmaßnahmen in Kraft gesetzt sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die

örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
im Bereich der Betreuungsinfrastruktur
(Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)
Vom 30. November 2020**

In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 33, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus sind die schulische und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt.

(2) Als schulische Nutzung gelten insbesondere

1. die mit dem Unterricht, vergleichbaren Schulveranstaltungen und der Betreuung von Schülerinnen und Schülern (z.B. Ganztagsbetreuung, Schulbegleitung gemäß § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch),
2. mit der Schulmitwirkung,
3. im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung sowie der Einstellung von Lehr- und Betreuungspersonen sowie
4. zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs (Sekretariat, Instandhaltung und Gebäudereinigung) verbundenen Tätigkeiten.

(3) Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine Alltagsmaske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung (Alltagsmaske) zu tragen. Dies gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;

2. für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Primarstufe, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten;
3. für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal bei Tätigkeiten im Unterrichtsraum außerhalb des Sitzbereichs der Schülerinnen und Schüler, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird, bei allen übrigen dienstlichen Tätigkeiten nur am Sitzplatz, wenn auch hier der vorgenannte Mindestabstand eingehalten werden kann;
4. an den Sitzplätzen in Schulmensen;
5. für Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen, innerhalb der Betreuungsräume und in definierten Bereichen des Außengeländes, wenn die Betreuung in festen Betreuungsgruppen erfolgt und eine gemeinsame Nutzung der jeweiligen Bereiche durch Mitglieder mehrerer Betreuungsgruppen ohne das Tragen einer Alltagsmaske ausgeschlossen wird;
6. für die Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird; eine besondere Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan muss sichergestellt werden.

Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Alltagsmaske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein. Beim Gebrauch einer besonderen Schutzausrüstung bei schulischen Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung kann der Mindestabstand unterschritten werden. In Pausenzeiten darf auf die Alltagsmaske beim Essen und Trinken verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist oder wenn Speisen oder Getränke auf den festen Plätzen im Klassenraum verzehrt werden.

(5) Für jede schulische Nutzung im Sinne des Absatzes 2 sind die Namen der Personen verlässlich zu dokumentieren, die daran teilgenommen haben. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen darüber hinaus eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Die Dokumentationen nach den Sätzen 1 und 2 sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen lang aufzubewahren.

(6) Für Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen (Elternabende, Tage der offenen Tür, Schulfeste) gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Im Übrigen sind sie nur nach Maßgabe der veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung zulässig, soweit das Ministerium für Schule und Bildung keine weiteren Einschränkungen erlässt.

(7) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. Eine außerschulische Nutzung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist dabei generell zuzulassen.

Die Auswirkungen einer solchen Nutzung für die Einhaltung der schulischen Hygiene sind im Hygieneplan der Schule (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) zu dokumentieren. Alle Personen, die sich im Rahmen einer außerschulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine Alltagsmaske zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in den Unterrichts- und Funktionsräumen bzw. den Sportanlagen usw. richtet sich nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung für die jeweiligen Veranstaltungen, Tätigkeiten und Angebote. Der Schulträger kann weitere Nutzungsregelungen vorgeben.

(8) Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb. Schultoiletten sind unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Seife, Einmalhandtücher). Wenn die Kapazität der Schultoiletten nicht ausreicht, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten zu ermöglichen, sind zusätzlich Handdesinfektionsspender bereitzustellen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Im Fall der nicht nur vorübergehenden Schließung einer oder mehrerer Schulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 in den Schulräumlichkeiten einrichten. Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung.

(10) Zulässig ist auch die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus haben Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) im Rahmen des Regelbetriebes geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Kann der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und

Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden, ist eine Alltagsmaske, außer zum Beispiel zur Einnahme von Speisen und Getränken, zu tragen.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass in den Einrichtungen alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Regelbetrieb in Zeiten einer Pandemie unter Umsetzung der gesetzlich oder behördlich vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Nach Ausschöpfung aller Gestaltungsspielräume kann der Träger einer Kindertageseinrichtung den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt individuell um bis zu sechs Stunden pro Woche reduzieren, wenn anderweitig der Pandemiebetrieb in den Kindertageseinrichtungen nicht aufrechterhalten werden kann. Aspekte des Kindeswohls und des Kinderschutzes sind zu berücksichtigen. Das Einverständnis des Jugendamtes gilt als erteilt, wenn der Träger dem Jugendamt die angestrebte Reduzierung schriftlich angezeigt hat und das Jugendamt innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Anzeige nicht widersprochen hat. Die Reduzierung ist im Umfang und zeitlich auf das zwingend erforderliche Minimum zu begrenzen. Die Einrichtung und der Träger haben fortlaufend zu überprüfen, ob die Reduzierung der Betreuungszeiten noch erforderlich ist.

(3) Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie können sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes auf heilpädagogische Einrichtungen keine Anwendung finden.

§ 3

Besondere Betreuungsbedarfe

- (1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 9 ist, wer der Personensorge
1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist,
 2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne von § 1 Absatz 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet,

sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

(3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:

1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist,

2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
 3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:
1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
 2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

- (1) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben unter Beteiligung der Nutzer beziehungsweise deren rechtliche Betreuer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer, Personal und sonstige leistungserbringende Personen zu schützen.
- (2) Der Betrieb der unter Absatz 1 genannten Einrichtungen ist auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts ein entsprechendes Konzept.
- (3) Zur Vermeidung von Infektionsgefahren muss bei der Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 seitens der Einrichtung insbesondere Folgendes sichergestellt sein:
 1. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.
 2. Bei den Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome,

SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts).

- 2a. Beschäftigte der Einrichtungen, die die zum Aufenthalt der Nutzerinnen und Nutzern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen.
 3. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen, ein Antigen-Schnelltest gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts bestanden hat.
 4. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Niesetikette, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.
 5. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind. Die Leitung der Einrichtung hat das Register unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten.
 6. Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren. Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Testungen zu veranlassen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tages- und Nachtpflegeeinrichtung verfügt werden.
- (4) Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.
- (5) Zuständige Behörde für die Überwachung der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Regelungen ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde in Kooperation mit der unteren Gesundheitsbehörde. Der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde ist das Konzept nach Absatz 2 zur Kenntnis zu geben.

§ 4a

Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation dürfen ihre Leistungen nur als Vor-Ort-Betrieb erbringen, wenn die räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen vorliegen, um die jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises umzusetzen.

(2) Leistungsberechtigten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist der Zutritt zu den Einrichtungen durch die Leitung der Einrichtung zu untersagen, wenn bei ihnen trotz individuell angemessener Unterweisung die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können. Dies gilt nicht für Personen, deren pflegerische oder soziale Betreuung ohne die Nutzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht sichergestellt ist. Für diese ist eine Notbetreuung jenseits der normalen Angebote der Einrichtung sicherzustellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben unter Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Hygienekonzepte zu erstellen, die den örtlichen Gesundheitsbehörden vorzulegen sind. Die Entscheidung über die Betreuung ist vom jeweiligen Anbieter unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten zu treffen. Dabei sind die negativen Folgen bei einer unterbleibenden Betreuung, ein gegebenenfalls verbleibendes Infektionsrisiko und mögliche begründete Infektionsängste zu berücksichtigen.

§ 4b

Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX

(1) Anbieter, die Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung erbringen, haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer und leistungserbringende Personen zu schützen. Betreuungsgruppenangeboten ist ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept zugrunde zu legen, das den Anerkennungsbehörden im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung zur Kenntnis zu geben ist. Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts sind zu beachten. Der Anbieter stellt sicher, dass die leistungserbringenden Personen angemessen unterwiesen sind in Bezug auf die Beachtung und praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können ausschließlich Einzelfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts erbringen. Bei Kindern, bei denen ein wesentliches Förderziel die soziale Kompetenz und die Interaktion mit Gleichaltrigen ist, ist ausnahmsweise eine Förderung in der Kleingruppe (maximal zwei Kinder) möglich.

§ 5

Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen; diese sind der zuständigen Bezirksregierung mindestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen, wenn Einrichtungen nach § 1 betroffen sind.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Coronabetreuungsverordnung vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 954), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 2020 (GV. NRW. S. 1048a) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Entwurf einer Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Vorwort

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgerätes zu dienstlichen Zwecken soll grundsätzlich die Ausnahme sein. Der SPE Mühle ist daran gelegen, neben den datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben vor allem eine gute Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben sicherzustellen. Unter dieser Prämisse gibt es einige Szenarien, welche die eingeschränkte Nutzung des Privattelefons zu dienstlichen Zwecken notwendig oder vorteilhaft macht. Diese Betriebsvereinbarung soll den Rahmen der Nutzung festlegen. Die einzelnen Punkte werden bei Inanspruchnahme des Mitarbeiters nochmals einzelvertraglich vereinbart.

§1 Erlaubnis der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers. Diese erfolgt in Textform. Die Nutzung kann schriftlich oder über das Intranet beantragt werden.

§2 Kostentragung der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Sämtliche entstehenden Kosten sowie das Risiko der Nutzung trägt der Arbeitnehmer. Sofern eine dienstliche Nutzung des Mobilgeräts notwendig ist, stellt der Arbeitgeber ein solches in Form eines Diensthandys zur Verfügung. Eine Kostenerstattung für Telefongebühren oder genutzte Daten erfolgt nicht. Ebenso übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung oder während der Arbeitszeit am Gerät entstehen.

§3 Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für Telefonie-Zwecke

Im Rahmen der Vorgaben des Mobilfunkvertrags ist es gestattet, das private Mobilfunkgerät für ausgehende dienstliche Telefonie zu benutzen. Bei der Nutzung ist die eigene Rufnummer zu unterdrücken. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die eigene Mobilfunknummer Dritten für Anrufe zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch kann der Arbeitnehmer eine App für die Integration in die Telefonanlage installieren. Diese ist im Intranet zu beantragen. Mit dieser App dürfen sowohl ein- als auch ausgehende Gespräche geführt werden. Die Kosten der Gespräche werden über die Telefonanlage des Arbeitgebers abgerechnet. Bei der Nutzung dieser App werden Daten verbraucht.

§4 Allgemeines zur Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für den Anschluss an den Exchange-Server (Emails, Kalender, Kontakte)

Für die Verbindung eines privaten Mobilfunkgeräts an den Exchange-Server zur Nutzung von Email, Kalender und Kontakten – oder einzelnen Diensten – ist zwingend die App „Microsoft Outlook“ von

Microsoft zu nutzen. Diese ist im Apple-Store und Google-Play-Store erhältlich. Die Nutzung der App wird vom Server protokolliert.

Der App sind dauerhaft alle von ihr geforderten Rechte zu gewähren. Die App fordert Administrator-Rechte. Der Arbeitnehmer räumt mit der Nutzung dem Arbeitgeber das Recht ein, die Administrator-Rechte der App notfalls auch ohne Rückfrage zu nutzen. Mit den Rechten ist das Sperren und Löschen des Zugriffs auf die App Microsoft Outlook möglich.

Alle dienstlichen Daten dürfen nur innerhalb der App Microsoft Outlook genutzt werden. Das Speichern, Kopieren und Übertragen von Daten in andere Bereiche des Mobilfunkgeräts ist untersagt, soweit diese Vereinbarung es nicht ausdrücklich gestattet.

§5 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Email

Für die Nutzung des Dienstes Email gelten alle Vereinbarungen zur Nutzung der EDV, insbesondere auch die Regelungen zur Nutzung von Email zu privaten Zwecken.

Der Arbeitnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass Emails nur während der Dienstzeiten gelesen und bearbeitet werden. Hierzu sind die Einstellungsmöglichkeiten für Ruhezeiten in der App zu nutzen. Die Nutzung der App außerhalb der Dienstzeiten für den Versand und Empfang von Emails ist nicht gestattet.

Anhänge dürfen heruntergeladen und gelesen werden, nicht jedoch dauerhaft, also länger als zum Bearbeiten notwendig, auf dem Gerät gespeichert werden.

§6 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes „Kontakte“

Die Outlook-App unterbindet in der Standardeinstellung das Herunterladen der gespeicherten Kontakte. Diese Einstellung darf nur unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

1. In den Kontakten sind neben den Kontaktdaten keine weiteren personenbezogenen Daten gespeichert. Insbesondere persönliche Bemerkungen in den Notizen sind untersagt.
2. Es ist sichergestellt, dass kein Zugriff auf die Kontakte durch Dritte erfolgen kann. Dies bedeutet, dass der Zugriff auf das Adressbuch insbesondere durch Apps Dritter unterbunden sein muss. Die Verantwortung hierfür trägt der Mitarbeiter.
3. Ausdrücklich untersagt ist die Freischaltung der Kontakte, wenn eine der nachfolgenden Apps auf dem Gerät installiert ist:
 - WhatsApp
 - Facebook
 - Instagram

§7 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Kalender

Die Einbindung des Kalenders ist gestattet soweit sichergestellt ist, dass keine Apps Dritter Zugriff auf den Kalender haben und im Kalender keine personenbezogenen Daten, die über Kontaktdaten hinausgehen, gespeichert sind.

§ 8 Kontrollmaßnahmen des Arbeitgebers bei zulässiger Nutzung

Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen werden regelmäßig durch den Arbeitgeber überprüft. Die Überprüfung wird dem Arbeitnehmer in angemessener Zeit vorher angekündigt. Die Überprüfung ist durch einen IT-Administrator oder eine für die Prüfung geschulte Person vorzunehmen. An der Prüfung sind der Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat zu beteiligen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann dem Mitarbeiter die dienstliche Nutzung des Privatgeräts untersagt werden oder die weitere Nutzung unter Auflagen, z.B. Nachschulung durch den Administrator, gestattet werden. Verstöße werden in der Personalakte dokumentiert.

Vereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Zwischen der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V., im Folgenden **Arbeitgeber** genannt,

und

Herrn/Frau Max Mustermann, im Folgenden **Arbeitnehmer** genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Arbeitgeber gestattet dem Arbeitnehmer die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke.
2. Die Erlaubnis erfolgt ohne zeitliche Befristung. Der Arbeitgeber kann die Erlaubnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder Nennung von Gründen widerrufen. Ebenso kann der Arbeitnehmer die dienstliche Nutzung jederzeit durch einfache Anzeige an den Arbeitgeber beenden.
3. Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen und unter Einhaltung der Regelungen der „Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke“ (Nr. 05/2020) in der jeweils aktuellen Fassung gestattet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer, die aktuelle Fassung als Anlage zu dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
4. Der Arbeitnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren darf und hierzu Zugriff auf das Privattelefon bekommt. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung in §8.

Hilden, den

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der

Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

6. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

7. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebmessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen

Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- die Bundesregierung den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.

Corona-DA

UNTERWEISUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE
IN DIE UMSETZUNG DES SARS-COV-2-
ARBEITSSCHUTZSTANDARD



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Inhalt und Ablauf der Unterweisung:

- Rechtsgrundlage der Unterweisung
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)
- Kommunikationsstrukturen
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Wichtigste Inhalte)
- Fragen und Antworten

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

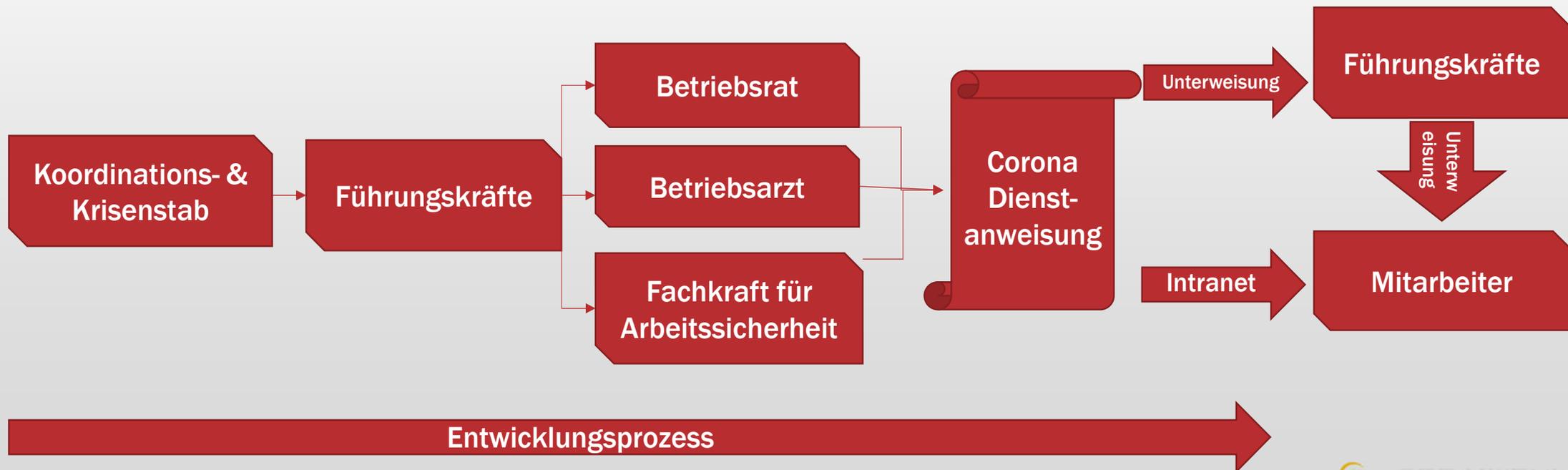
Rechtsgrundlage der Unterweisung

II. Nr. 16, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

„Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen.“

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Kommunikationsstrukturen



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 1-7 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Technische Maßnahmen

- Arbeitsplatzgestaltung (Mindestabstand)
- Hygiene in Sanitärräumen
- Lüftung
- Vorrang Homeoffice
- Reduzierung Meetings

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 8-14 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere Organisatorische Maßnahmen

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 15-17 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere personenbezogene Maßnahmen

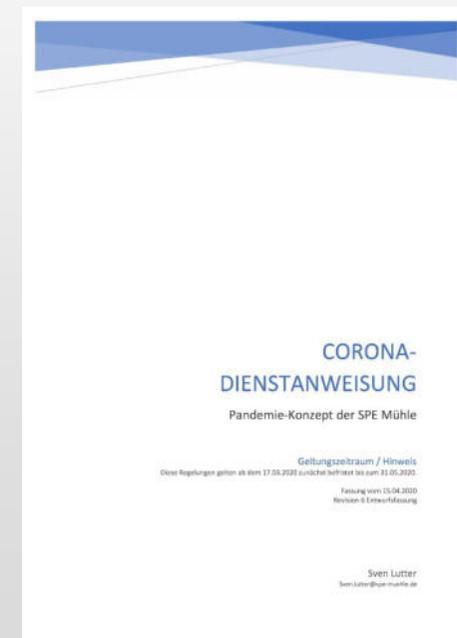
- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

Umsetzung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- „Normale“ Regeln zur Arbeitssicherheit
- Corona Dienstanweisung Rev. 6 (ff)



Fragen und Antworten



Fragen und Antworten





Handreichung für die Kindertagesbetreuung

in einem eingeschränkten Regelbetrieb
nach Maßgaben des Infektionsschutzes
aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Gültig vom 8. Juni 2020 bis 31. August 2020

Stand 27.05.2020

Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Betreuungsumfang.....	4
2.2	Gestaltung der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen.....	5
2.3	Größe der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen	6
2.4	Gruppensettings in der Kindertagespflege.....	6
2.5	Aufnahme von Kindern ab dem 1. August 2020	7
2.6	Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag.....	7
2.7	Aufnahme von Kindern mit erhöhten Gesundheitsrisiken	7
2.8	(Wieder-) Eingewöhnung.....	8
2.9	Bring- und Abholsituation	8
2.10	Mittagessen.....	9
2.11	Wasch- und Sanitärräume.....	9
2.12	Pausenregelung.....	10
2.13	Schließzeiten.....	10
3	Personal	10
3.1	Einsatz des Personals bzw. der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Risikofaktoren	10
3.2	Mindeststandards zum Personal in Kindertageseinrichtungen.....	14
3.3	Verfahren bei und Umgang mit Unterschreitung der Mindeststandards.....	14
3.4	Zusätzliche Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal.....	15
3.5	Einsatz von Integrationsassistenten und therapeutischem Personal.....	16
4	Hygienestandards und Empfehlungen.....	16
4.1	Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern, Eltern, Beschäftigten.....	16
4.2	Infektionsschutz und Hygieneregeln als Bestandteil der pädagogischen Arbeit.....	17
4.3	Abstandsgebot	18
4.4	Hygieneregeln	18
4.5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	23
4.6	Nachverfolgung	25
4.7	Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	25

5	Pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes	26
5.1	Pädagogisch orientierte Zusammenstellung der Gruppensettings	26
5.2	Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs.....	26
5.3	Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte und Kindertagespflegepersonen	27

1 Einleitung

Mit dem Einstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung soll wieder allen Kindern – wenn auch in eingeschränktem Umfang – Bildung, Betreuung und Erziehung zuteilwerden.

Viele pädagogische Kräfte können ihre unmittelbare Arbeit mit den Kindern wieder aufnehmen. In den Zeiten des Betretungsverbotes und vor allem aufgrund fehlender Angebote der Kindertagesbetreuung ist in den vergangenen Wochen eines in ganz besonderem Maße deutlich geworden und zu Recht in den Fokus der gesellschaftlichen Debatte gerückt: Pädagogische Kräfte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit für Kinder. Ebenso wurde die zentrale Relevanz der Kindertagesbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich. Ohne gute Angebote der Kindertagesbetreuung ist der Alltag von Familien und die Vereinbarkeit mit dem Beruf dauerhaft nicht zu stemmen. Die Phase des Betretungsverbotes hat in besonderer Weise vor Augen geführt: Kindertagesbetreuung hat größte gesamtgesellschaftliche Relevanz als Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsinstitution.

Mit der nun folgenden Aufhebung des Betretungsverbotes gelten für den eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin die Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes. Es handelt sich um ein in quantitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot. Und auch die Qualität, die vor der Coronakrise in den Angeboten vorherrschte, wird Einschränkungen erfahren. Zugleich gilt es, eine „neue“ Qualität der Angebote unter den Bedingungen der Pandemie zu entwickeln und zu praktizieren. Zudem ist der eingeschränkte Regelbetrieb abhängig vom Infektionsgeschehen. Sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert, werden entsprechende Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Behörden ergriffen.

Mit den Fachempfehlungen in dieser Handreichung werden alle bisherigen Fachempfehlungen aufgehoben.

Mit dieser Handreichung soll die Handlungssicherheit für das Personal gestärkt und gleichzeitig die notwendige Flexibilität ermöglicht werden. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollen das optimale Konzept umsetzen können, das

zu ihren Rahmenbedingungen passt. Die Empfehlungen sollen Trägern, Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der weiteren Umsetzung vor Ort den Rücken stärken für anstehende Herausforderungen und sicherlich nicht immer leichte Entscheidungen.

Die in dieser Handreichung enthaltenen Empfehlungen können sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des KiBiz auf heilpädagogische Einrichtungen keine Anwendung finden. Zuständige Leistungsträger für heilpädagogische Einrichtungen sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe. Für Fragen der Eingliederungshilfe sind die Landschaftsverbände zuständige Ansprechpartner.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Betreuungsumfang

Alle Kinder haben grundsätzlich wieder einen – durch die Maßgaben des Infektionsschutzes allerdings eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung. In dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden.

In Orientierung an den Betreuungsverträgen mit einem Umfang von jeweils 25, 35 oder 45 Stunden und in Anlehnung an das KiBiz sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich. Damit reduziert sich der Betreuungsumfang für jedes Kind um 10 Wochenstunden. Die jeweilige Ausgestaltung beispielsweise im Hinblick auf die Verteilung der Wochenstunden oder die Betreuungszeiten obliegt den Einrichtungen. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, können in den Kindertageseinrichtungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch geringere Betreuungsumfänge angebo-

ten werden. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung im Umfang der bestehenden Betreuungsverträge, soweit die besonderen Rahmenbedingungen in personeller und räumlicher Hinsicht vor Ort dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann. Soweit die Gesamtsituation vor Ort dies erfordert, kann in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle eine anteilige Reduzierung der Betreuungsumfänge erfolgen. Entscheidend ist, dass allen Kindern eine Betreuung ggf. auch in einem eingeschränkten Umfang ermöglicht wird.

2.2 Gestaltung der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen

Mit dem neuen Begriff „Gruppensetting“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass mit dem eingeschränkten Regelbetrieb ein weiterer Schritt vollzogen wird, der eine Annäherung an die Vorgaben des KiBiz darstellt, mit dem diese Standards aber noch nicht erreicht sind.

Ein Gruppensetting besteht aus fest zugeordneten und genutzten Räumlichkeiten, einer festen Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und einem soweit wie möglich festen Personalstamm. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Gruppensettings, soweit möglich, keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das bedeutet auch, dass sich Kinder verschiedener Gruppensettings nicht gegenseitig besuchen sollen. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden. Wenn gruppenübergreifende Raumkapazitäten bestehen, sollten diese bei der Planung der Gruppensettings berücksichtigt und von diesen genutzt werden. Um Kontakte zu vermeiden, können diese Räumlichkeiten beispielsweise abwechselnd von den Gruppensettings genutzt oder einem Gruppensetting fest zugeordnet werden.

Es sollten grundsätzlich nicht mehr Gruppensettings geschaffen werden, als es regelhafte Gruppen in der Einrichtung gibt. Ein Ausnahmefall könnte hier z.B. sein, wenn ein aus Vorschulkindern gebildetes Gruppensetting beibehalten oder eingeführt werden soll und insofern ein zusätzliches Gruppensetting besteht.

Bei der Festlegung der Gruppensettings sollten von Beginn an alle Kinder berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob bzw. ab wann diese dann auch tatsächlich das Angebot wahrnehmen. Die Perspektive, dass zum 1. August 2020 Kinder neu aufgenommen werden, sollte bei den Planungen berücksichtigt werden. So kann sichergestellt werden, dass im Falle sukzessiv steigender Betreuungen keine Neustrukturierung der Gruppensettings erforderlich ist.

Zum 8. Juni 2020 dürfen daher die bestehenden Betreuungssettings verändert und neue Gruppensettings gebildet werden. So können z.B. bestehende Betreuungssettings zusammengelegt oder neu strukturiert werden. Die dann gebildeten Gruppensettings sollten nach Möglichkeit im weiteren Verlauf nicht mehr umgebildet werden. Aus Infektionsschutzsicht ist eine hohe Stabilität der Gruppensettings wesentlich.

2.3 Größe der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen

Die maximalen Größen der einzelnen Gruppensettings entsprechen den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 19 KiBiz. Eine Überbelegung ist nur entsprechend den Vorgaben des KiBiz möglich. Neue Überbelegungen sollten möglichst vermieden werden.

2.4 Gruppensettings in der Kindertagespflege

Die Betreuung darf nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erfolgen und die Grenze der Betreuung liegt bei fünf fremden Kindern gleichzeitig je Kindertagespflegeperson.

In der Großtagespflege dürfen insgesamt nicht mehr als neun Kinder betreut werden. Nach Möglichkeit sollte eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihr zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden.

Werden auch Kinder aus anderen Kindertagespflegestellen betreut, weil diese zurzeit nicht zur Verfügung stehen, sollten aus Infektionsschutzgründen diese Kinder vorrangig derjenigen Kindertagespflegeperson zugeordnet werden, die aktuell weniger Kinder betreut, wenn nicht pädagogische Aspekte eine andere Zuordnung gebieten. Es sollte möglichst kein Wechsel der Kindertagespflegepersonen und der Kinder in dem

einmal gebildeten Gruppensetting innerhalb der Großtagespflege erfolgen, um die Kontaktnetze auch über den Tag, zum Beispiel bei der Nutzung gemeinsamer Bereiche wie Flure, Sanitär- oder Küchenbereich, möglichst klein und Infektionsketten nachvollziehbar zu halten.

2.5 Aufnahme von Kindern ab dem 1. August 2020

Kinder, die ab dem 1. August 2020 ein Betreuungsangebot wahrnehmen sollen und für die bereits ein Betreuungsvertrag besteht, sollen wie geplant aufgenommen werden. Für den Betreuungsumfang gelten die Ausführungen unter 2.1 entsprechend. Die Eingewöhnungsphase darf entsprechend der Regelungen von Kapitel 2.8 stattfinden.

2.6 Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag

Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung oder der erweiterten Notbetreuung in den letzten Wochen ohne einen zuvor bereits bestehenden Betreuungsvertrag in Kindertagesbetreuungsangeboten eingewöhnt und betreut wurden, sollen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes jedenfalls dann weiterhin in dem Kindertagesbetreuungsangebot betreut werden, wenn mit diesem Angebot ab dem 1. August 2020 ein Betreuungsvertrag besteht bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes getroffen wurde. Der Betreuungsumfang ist entsprechend Kapitel 2.1 anzupassen.

2.7 Aufnahme von Kindern mit erhöhten Gesundheitsrisiken

Die Entscheidung, ob Kinder betreut werden, bei denen ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, obliegt grundsätzlich den Eltern. Dies ist für die Eltern sicherlich eine schwere Entscheidung. Auch für das Kindertagesbetreuungsangebot kann die Aufnahme eines Kindes mit einer relevanten Grunderkrankung mit Sorgen und Fragen verbunden sein. Es empfiehlt sich daher, eine solche Entscheidung im Rahmen der verantwortungsvollen Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung, ggf. unter Einbeziehung des Trägers bzw. der Kindertagespflegeperson, zu erörtern und für eine solche Entscheidung den Rat der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes einzuholen.

2.8 (Wieder-) Eingewöhnung

Eine Eingewöhnungsphase darf stattfinden. Dies gilt auch für Fälle einer erneuten Eingewöhnung für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen darf ein Elternteil ggf. auch abwechselnd die Eingewöhnung begleiten. Das Abstandsgebot zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten. Zum Einsatz von Schutzmasken wird auf Kapitel 4.5 verwiesen.

2.9 Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation ist im eingeschränkten Regelbetrieb, mit nun allen Kindern, aus mehreren Gründen eine kritische Situation.

Die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Beschäftigten und Eltern kann für die Kinder eine Überforderung darstellen. Hier gilt es mit pädagogischen Konzepten die Situation bestmöglich zu gestalten. Weiter ist die Situation auch aus Infektionsschutzsicht mit organisatorischen Maßnahmen zu gestalten. Nicht zuletzt sind die hygienisch notwendigen Abläufe, insbesondere in der Bringsituation, eine zeitliche Herausforderung.

Daher empfiehlt es sich, die Bring- und Abholzeiten zwischen den und innerhalb der Gruppensettings zu staffeln. Insbesondere aufgrund der zeitlich aufwendigen Bringsituation ist hier auch denkbar, reguläre Bringzeiten auszuweiten.

Die Kinder sollten immer nur von einem Elternteil bzw. einer Betreuungsperson, ggf. auch abwechselnd, gebracht und abgeholt werden.

Weiterhin sollte aus Infektionsschutzsicht die Nutzung des Flures bzw. des Garderobenbereiches vermieden werden. Sofern möglich, sollte die Bring- und Abholsituation über das Außengelände gestaltet werden. In diesem Fall findet auch die Verabschiedung der Kinder auf dem Außengelände statt. Insgesamt sollte die Situation zeitlich und räumlich entzerrt werden. Sofern dies räumlich und organisatorisch nicht möglich ist, muss der Garderobenbereich zum Bringen und Abholen genutzt werden. Hier ist dann, soweit es möglich ist, das Abstandsgebot zu wahren. Ein Aufenthalt der Eltern in den Gruppenräumen ist zu unterlassen.

Zum Einsatz von Schutzmasken siehe Kapitel 4.5.

Die Hygienestandards bei der Beförderung von Kindern aus heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen sind zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Beförderungsunternehmen als Vertragspartner in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger abzustimmen.

2.10 Mittagessen

Mit der Aufnahme aller Kinder und den damit verbundenen Größen ist die Ausgestaltung des Mittagessens unter den besonderen hygienischen Anforderungen eine hohe Herausforderung. Die geübte Praxis, wie beispielsweise Buffetform des Essens oder gemeinsames Zubereiten, kann nicht aufrechterhalten werden und ist unter hygienischen Anforderungen konzeptionell zu verändern. Es kann deshalb nicht erwartet werden, dass bereits mit Beginn der Öffnung die Verpflegung vollständig unter bisherigen Ansprüchen umgesetzt werden kann. Das kann auch bedeuten, dass nicht für alle Kinder ein Mittagessen angeboten werden kann. Hier sollte sukzessive das Ziel erreicht werden, sobald wie möglich wieder zu einem vollständigen Angebot zu gelangen. Da die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unterschiedlich sind, kann die Umsetzung nur individuell, unter Maßgabe des Infektionsschutzes, durch die Träger und Leitungen vor Ort erfolgen.

2.11 Wasch- und Sanitärräume

Mit der Aufnahme aller Kinder ist die Nutzung gemeinsamer Sanitärräume bei gleichzeitiger Trennung der Gruppensettings ein kritischer Punkt in der alltäglichen Organisation. Eine zeitversetzte Nutzung wird, je nach Situation, unterschiedlich gut umsetzbar sein. In einigen Fällen wird sie nicht möglich sein (z.B. Toilettennutzung, insbesondere jüngerer Kinder). Für diese Fälle sind räumliche und organisatorische Lösungen zu finden, einen unmittelbaren Kontakt bestmöglich zu vermeiden. Da die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unterschiedlich sind, kann die Umsetzung nur individuell, unter Maßgabe des Infektionsschutzes, durch die Träger und Leitungen vor Ort erfolgen.

2.12 Pausenregelung

Die personellen Mindeststandards entsprechend Kapitel 3.2 gewährleisten die durchgehende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, auch wenn eine Person kurzfristig nicht im Gruppensetting anwesend ist (z.B. während der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen). Sofern als zweite Kraft eine Assistenzkraft eingesetzt wird, ist in den Pausenzeiten sicherzustellen, dass eine weitere Kraft zur Unterstützung hinzukommt, die unter Wahrung des Abstandsgebots die Aufsicht (mit-)ausübt. Es muss sichergestellt sein, dass beiden Personen die Aufsicht über die Kinder für diesen Zeitraum aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikation zuzutrauen ist.

2.13 Schließzeiten

Von den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geplante Schließzeiten in den Sommerferien können aufrechterhalten werden. Eventuelle Maßgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs durch das Jugendamt auf notwendige Betreuung von Kindern in Ferienzeiten werden noch in Abstimmung mit allen relevanten Akteuren geprüft.

3 Personal

3.1 Einsatz des Personals bzw. der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Risikofaktoren

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist als Arbeitgeber nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes sowie der DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) verpflichtet, zur Risikominimierung und dem bestmöglichen Schutz der Beschäftigten sowie auch der Kinder eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Es ist sinnvoll, sich bei der Erstellung durch den arbeitsmedizinischen

Alternativ kann, auch mit Blick auf die aufgrund der Pandemie eingeschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt der Kommune hinzugezogen oder ein fachärztliches Gutachten verlangt werden.

Bei nicht selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen obliegt die Gefährdungsbeurteilung dem Anstellungsträger. In diesem Fall gelten die o.g. Aspekte für das Personal in Kindertageseinrichtungen entsprechend.

Die arbeitgeberseitige Gefährdungsbeurteilung sollte sich an dem jeweils aktuellen Stand der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ausrichten. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Das RKI benennt Faktoren, die das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöhen. Das betrifft ein höheres Lebensalter sowie verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen sowie Patientinnen und Patienten mit einem unterdrückten Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison).

Aufgrund der verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten hält das RKI (siehe oben, Stand 27.05.2020) auf Basis der jetzigen Erkenntnisse eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht für möglich. Die individuelle Risikofaktoren-Bewertung und der Nachweis über ein erhöhtes Risiko im Einzelfall soll daher im Rahmen einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung erfolgen.

Eine besondere Vorgehensweise empfehlen wir für den Einsatz von schwangeren Beschäftigten: hier sollte generell vor der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz durchgeführt werden, bei der auch die möglichen Gefährdungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einzubeziehen sind. Die Frage, ob eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz vorliegt bzw. welche konkreten Aufgaben schwangere Beschäftigte im Rahmen der Kindertagesbetreuung übernehmen können oder nicht, sollte betriebs-, frauen- oder hausärztlich abgeklärt und attestiert werden. Die schwangere Beschäftigte hat die ärztliche Einschätzung ihrer Einsetzbarkeit dem Träger der Einrichtung als ihrem Arbeitgeber

vorzulegen. Je nach den Umständen des Einzelfalls muss diese Beurteilung nicht zwingend genereller Natur sein (vollständiges Beschäftigungsverbot), sondern kann ggfs. auch nur einschränkende Aussagen zum Tätigkeitsbereich beinhalten. Siehe auch: „Arbeitsmedizinische Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen in Zusammenhang mit dem Coronavirus“ (Stand: 22.04.2020 <https://www.lia.nrw.de/service/pressearchiv/2020/200326-corona-mutterschutz/index.html>).

Für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, gilt, dass diese nicht in der Betreuung eingesetzt werden sollten, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu betreuenden Person im Falle einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19 Krankheitsverlaufs besteht.

Insgesamt ist ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn für eine in dieser häuslichen Gemeinschaft lebende Person im Rahmen einer medizinischen Begutachtung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf festgestellt wurde. Dies berücksichtigt, dass, wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder im eigenen Haushalt betreut, zwangsläufig eine räumliche Nähe zu der oder dem Haushaltsangehörigen mit erhöhtem Risiko verbunden ist.

Nicht ausgeschlossen sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern bzw. Kindertagespflegepersonen vor Ort, die dem formulierten Grundsatz der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gerecht werden. Auch bei dieser einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Entscheidung sollten die RKI-Empfehlungen in die Abwägung miteinbezogen werden. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht nicht.

3.2 Mindeststandards zum Personal in Kindertageseinrichtungen

Die Vorgaben zu den Mindestfachkraftstunden nach KiBiz müssen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes nicht erfüllt werden. Mit der Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs wird die bisherige Empfehlung aufgehoben, Personal nur im erforderlichen Umfang zur Betreuung in der Einrichtung einzusetzen.

Folgende Mindeststandards sind im eingeschränkten Regelbetrieb einzuhalten:

- In einer Kindertageseinrichtung muss immer eine Fachkraft anwesend sein, die (ggf. auch neben dem Einsatz in einem Gruppensetting) die Leitung bzw. stellvertretende Leitung wahrnimmt.
- In Kindertageseinrichtungen müssen immer mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sein.
- Jedes Gruppensetting muss mindestens von zwei Kräften betreut werden. Es muss sichergestellt sein, dass pro Gruppensetting durchgehend eine Fachkraft eingesetzt ist. Als zweite Kraft sollen vorrangig Fachkräfte oder Ergänzungskräfte eingesetzt werden. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, ist neben dem Einsatz von Berufspraktikantinnen und -praktikanten und Auszubildenden in Praxisphasen (Fach- und Hochschule) auch der Einsatz von Assistenzkräften möglich.

Empfohlen wird, dass zusätzlich zu dem Personal gemäß dieser Mindeststandards mindestens eine weitere Aufsichtsperson in der Einrichtung anwesend ist. Diese weitere Aufsichtsperson kann beispielsweise im Sinne von Kapitel 2.12 unter Wahrung des Abstandsgebotes als Aufsicht in Pausenzeiten der Beschäftigten eingesetzt werden.

3.3 Verfahren bei und Umgang mit Unterschreitung der Mindeststandards

Die oben beschriebenen Mindeststandards sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Unterschreitung dieser ist in Abstimmung mit den Landesjugendämtern und unter Mitwirkung der Jugendämter entsprechend der erprobten und üblichen Verfahren und Re-

gularien bei Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung zu verfahren. Da dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes einzuhalten sind, können jedoch nicht mehr alle Instrumente der üblichen Verfahren eingesetzt werden. So ist der Grundsatz der festen Gruppensettings strikt beizubehalten; dies gilt sowohl für Kinder als auch soweit wie möglich für die Beschäftigten.

Um gleichwohl weitere Gestaltungsspielräume zu eröffnen, können im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung zusätzliche Personen sowohl zur Sicherstellung der Mindeststandards als auch zur Aufsicht eingesetzt werden. Es bietet sich an, hier insbesondere Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, das gegenwärtig nicht eingesetzt wird, für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Aspekte des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sind zu berücksichtigen.

Sicherzustellen ist zudem, dass den Kindern – auch bei Einsatz von für sie zunächst fremdem Personal – durch die Anwesenheit von Bezugspersonen das Gefühl gegeben werden kann, weiter in einem vertrauten Rahmen betreut zu werden.

Zudem ist zu gewährleisten, dass der Einsatz zusätzlichen Personals in der Gesamtkonzeption so umsetzbar ist, dass eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung dieser Möglichkeiten ist unter Beteiligung der Fachberatung des Trägers sowie in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt vorzunehmen. § 72a SGB VIII ist zu beachten.

3.4 Zusätzliche Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal

Zur Unterstützung über die Mindeststandards hinaus kann auch nicht-pädagogisches Personal bzw. können Personen ohne entsprechende Berufsqualifizierung eingesetzt werden. Das können neben Assistenzkräften und Freiwilligendienstleistenden auch Eltern und andere ehrenamtlich Tätige sein. § 72a SGB VIII ist zu beachten.

3.5 Einsatz von Integrationsassistenz und therapeutischem Personal

Integrationsassistentinnen und Integrationsassistenten sowie Therapeutinnen und Therapeuten der Einrichtungen aus therapeutischen Praxen und im Rahmen der mobilen Frühförderung können ihre Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen fortführen.

4 Hygienestandards und Empfehlungen

4.1 Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern, Eltern, Beschäftigten

Kinder dürfen generell nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Kinder dürfen zudem nicht betreut werden, wenn Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 (insbesondere Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Eine Betreuung ist auch ausgeschlossen, wenn die Kinder, Elternteile oder andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Kontakt mit Personen hatten, die akut mit SARS-CoV-2 infiziert sind. Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Betreuung möglich.

Die Eltern erklären einmalig schriftlich, dass sie ihre Kinder nur bringen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu kann das als Anlage beigefügte Muster genutzt werden.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson hat die Betreuung eines Kindes zurückzuweisen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen dürfen die Tätigkeit nicht aufnehmen, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Aufnahme der Tätigkeit von Beschäftigten zu verweigern, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Dies gilt auch für Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen.

Kinder, die während der Betreuung Krankheitssymptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und sofort von den Eltern abzuholen.

Beschäftigte, die während der Tätigkeit COVID-19-Krankheitssymptome zeigen bzw. an sich feststellen, haben ihre Tätigkeit unverzüglich einzustellen und das Angebot zu verlassen. Wenn die Betreuung der Kinder dann nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sollten umgehend die Eltern informiert und die Kinder abgeholt werden. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

Sofern aufgrund einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bzw. aufgrund von COVID-19-Krankheitssymptomen Kinder nicht betreut wurden oder Kinder aus dem Angebot abgeholt werden mussten, ist vor erneuter Aufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.2 Infektionsschutz und Hygieneregeln als Bestandteil der pädagogischen Arbeit

Die pädagogischen Kräfte verantworten als enge Bezugspersonen der Kinder in der Kindertagesbetreuung vielfältige pädagogische Aufgabenstellungen, so auch für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem selbstverständlicher Bestandteil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten werden.

Mit Kindern sind vor allem alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Husten- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft miteinzubeziehen und gerade im Hinblick

auf die SARS-CoV-2-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben, z.B. durch gemeinsames Händewaschen von Personal und Kindern (Modelllernen) und sprachliche Anleitung (Fingerspiel, Händewaschlied einführen und täglich ritualisiert einsetzen). Siehe auch Hygienetipps für Kids (<https://www.hygiene-tipps-fuer-kids.de>).

4.3 Abstandsgebot

Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen, und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Abstandsgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt.

Das Abstandsgebot ist aber zwischen den Beschäftigten, zwischen den Beschäftigten und Eltern und zwischen Beschäftigten und Externen einzuhalten. Auch innerhalb eines Gruppensettings sollte das Abstandsgebot zwischen den Betreuungspersonen soweit möglich gewahrt bleiben; eine vollständige Wahrung wird in aller Regel jedoch nicht möglich sein.

4.4 Hygieneregeln

Alle Kindertageseinrichtungen und einige Kindertagespflegestellen verfügen bereits über einen Hygieneplan. In diesem sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt. Die dort festgelegten Maßnahmen sind auch gegen SARS-CoV-2 wirksam.

Zur Orientierung sind dieser Handreichung als Anlage 1 und 2 beigelegt:

- der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

und

- der Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die jeweils vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt sind.

Um die Einhaltung des Hygieneplans zu prüfen, sollten von den Trägern, den Beschäftigten und den Kindertagespflegepersonen alle hygienerlevanten Bereiche, insbesondere der Aufenthalts-, Küchen- und Sanitärbereich noch einmal in den Blick genommen werden. Für diese Bereiche ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der beschreibt, welche Beschäftigten, wann, welche Tätigkeit, wie und mit welchen Mitteln durchführen, um die hygienischen Maßnahmen für alle nachvollziehbar zu strukturieren. Dabei ist auch Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln zu beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).

Bei Bedarf sollen Träger und Kindertagespflegestellen fachliche Unterstützung und Expertise in Anspruch nehmen. Diese fachliche Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatungen unter Einbeziehung der Jugendämter organisiert werden, die wiederum die einschlägigen Aufsichts- und Beratungsstrukturen einbeziehen. Gegebenenfalls ist auch eine individuelle Beratung für das Kindertagesbetreuungsangebot notwendig, die gezielt auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort eingehen kann.

Das MKFFI bietet eine Arbeitsschutz-Beratungs-Hotline an. Die Anrufenden können sich zu auftretenden Fragen im Hinblick auf die Themen Arbeitsschutz/ Schutz von Beschäftigten und Kindern/ Infektionsprävention und Hygienestandards beraten lassen.

Die Arbeitsschutz-Hotline für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unter der Telefonnummer **0800 589 2803** wie folgt zu erreichen:

Im Zeitraum vom 26.05.2020 bis 12.06.2020 an jedem Arbeitstag der Woche (mit Ausnahmen von Feiertagen) in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und im Zeitraum vom 15.06.2020 bis 17.07.2020 montags, mittwochs und freitags (mit Ausnahmen von Feiertagen) in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Damit die festgelegten Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten auch tatsächlich durchgeführt werden können, muss benötigtes Material in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen und jeweils vorausschauend nachgefüllt werden. Hierzu zählen insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände, und für Flächen).

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, wird darüber hinaus empfohlen:

Hand-, Nasenhygiene:

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan) bei allen Personen
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht (insbesondere Augen, Nase, Mund) mit den Händen
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt und anschließend die Hände gewaschen
- Naseputzen mit den Kindern thematisieren, anschließend Händewaschen zelebrieren
- Kinder sollten möglichst die Waschräume nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und nutzen
- nach Möglichkeit Nutzung von Papier-/Einmalhandtücher, Verfügbarkeit von entsprechenden Auffangbehältern erforderlich
- bei Verwendung von Stoffhandtüchern nur personenbezogene Nutzung und häufige Reinigung; Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen sollte vorausschauend aufgefüllt werden

Essen und Trinken:

- Personalisierung des Essplatzes der Kinder, keine freie Auswahl
- Getränke und Mahlzeiten binnendifferenziert in den Raum holen
- keine Getränkebars und Frühstücksbuffets

- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck, die Beschäftigten decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben
- keine Selbstbedienung der Kinder beim Essen, die Beschäftigten achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, nach Möglichkeit sollten Eltern ihren Kindern eigene Trinkflaschen mitgeben
- Hilfreiche Informationen enthalten die Hinweise des Instituts für Risikobewertung unter: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Spielzeug und persönliche Gegenstände:

- kein Mitbringen von privatem Spielzeug
- Schnuller etc. werden personenbezogen in geschlossenen Behältern aufbewahrt
- kein Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den Gruppensettings

Schlafen:

- Personalisierung des Schlafplatzes/ Ruheplatzes der Kinder, keine freie Auswahl
- personenbezogene Bettwäsche, häufigeres Wechseln der Bettwäsche
- Bettenabstand von 1,5 Metern berücksichtigen, wenn möglich

Allgemeines:

- Bevorzugung von Spielen im Freien, da es dort für den Fall einer möglichen Erregerlast grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge soweit nicht durch eine Ausgangsbeschränkung örtlich untersagt; Keine ÖPNV-Nutzung (Für die Aufsicht müssen bei einem Ausflug weiter mindestens drei Personen pro Gruppe zur Verfügung stehen)
- Strikte Trennung auch im Bereich des Außengeländes durch versetzte Nutzung oder abgegrenzte Bereiche für einzelne Gruppensettings

- Verminderung einer möglichen Erregerbelastung in den Innenräumen, durch *mindestens* 4 x täglich 10-minütiges Lüften (Querlüftung! – eine Kipplüftung ist nicht ausreichend). Dabei Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten
- Schließung von Kuschelecke und Bällebad

Organisation:

- Überprüfung der Ordnung im Angebot zur Erleichterung von Reinigungsarbeiten, z.B. Böden
- Reduzierung von Teambesprechungen auf das notwendige Mindestmaß, Organisation von Elterngesprächen, Fachberatung nach Möglichkeit telefonisch und online
- Elternabende sollten gegenwärtig nicht als Präsenztermin durchgeführt werden

Desinfektion:

- Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) gereinigt werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
- Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.
- Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien) erforderlich.

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und angestellte Kindertagespflegepersonen sind in den Hygieneregeln zu unterweisen. Die Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Ein Muster ist der Handreichung als Anlage beigefügt. Für weitere Personen (z.B. Integrationsassistentinnen und -assistenten, Therapeutinnen und Therapeuten) sollte eine Information über die einzuhaltenden Hygieneregeln bereitgestellt werden.

Es sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Tätigkeit einer Assistenz für Reinigung vor und nach Mahlzeiten, im WC, von Hygieneutensilien, von Spielmaterial, Berührungsflächen, Griffen von Türen, Fahrzeugen, Puppenwagen realisiert werden kann.

4.5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Die Entscheidung über personenbezogene Schutzmaßnahmen obliegt den Trägern bzw. den Kindertagespflegepersonen.

Zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung, medizinischem Mund-Nasen-Schutz und filtrierenden Halbmasken ist im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass diese sich grundsätzlich in ihrem Zweck – und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen – unterscheiden. Zu den verschiedenen Masken führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auf deren Darstellung das RKI verweist, wie folgt aus:

*„**Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)** als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.*

***Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken** werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.*

Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken) werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.“ (Quelle: WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Stand 03.05.2020)

Die Verwendung von Visieren kann nach Dafürhalten des RKI nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden. Weitere Hinweise auch zum Einsatz von Schutzmasken können den FAQ des RKI entnommen werden: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Im Rahmen dieser Handreichung werden insbesondere in Hinblick auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen folgende Empfehlungen gegeben. Welche Schutzmasken dabei getragen werden sollen, entscheidet der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson.

Tragen von Schutzmasken³:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die sich in der Betreuungssituation mit dem Tragen einer Schutzmaske sicherer fühlen, sollten jederzeit davon Gebrauch machen können.

Eine Schutzmaske muss getragen werden,

- in der Bring- und Abholsituation von allen Erwachsenen,

³ Unabhängig von der tatsächlichen Bedeutung des Begriffes „Schutzmasken“ wird dieser hier als Überbegriff für die Maskenformen MNB, MNS und FFP genutzt.

- im Umgang mit anderen Erwachsenen immer dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern im Kontakt nicht einzuhalten ist.

Dort, wo das dauerhafte Tragen einer Schutzmaske die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung oder weitergehender Schutzmasken für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen Mund-Nasen-Bedeckung etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

Das Tragen von Schutzkleidung durch das pädagogische Personal und weiteren Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen wird nicht empfohlen.

Wenn Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle durch Externe (z.B. Lieferanten, Handwerker) betreten werden, müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4.6 Nachverfolgung

Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dazu ist eine tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppensettings zu erstellen (Namen der Kinder und des betreuenden Personals). Die Anwesenheit Externer ist zu dokumentieren. Die Anwesenheit von Eltern in der Bring- und Abholsituation ist nicht zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte bis auf Weiteres aufbewahrt werden. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Zu einer datenschutzkonformen Übertragung an das Gesundheitsamt wird im konkreten Einzelfall durch das Gesundheitsamt informiert.

4.7 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Eine infektionsschutzbedingte Schließung einer oder mehrerer Gruppen oder der Einrichtung unterliegt der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

5 Pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes

5.1 Pädagogisch orientierte Zusammenstellung der Gruppensettings

Die Gruppensettings können wie in Kapitel 2.2 ausgeführt mit Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs neu gebildet werden. Es empfiehlt sich eine pädagogisch orientierte Bildung von Gruppensettings, die mindestens mittelfristig angelegt sein sollte. So ist es nach derzeitigem Sachstand wahrscheinlich, dass die nun zu bildenden Gruppensettings bis zum Übergang der Vorschulkinder in die Schule bzw. die Aufnahme neuer Kinder bestehen bleiben.

Über die Zusammensetzung der Gruppensettings in den Kindertageseinrichtungen entscheiden die Leitungen mit den pädagogischen Fachkräften. Nur vor Ort können unter Beachtung von Erfordernissen aus dem Infektionsschutz, pädagogischen Aufgabenstellungen und den spezifischen Bedarfslagen der aufzunehmenden Kinder pädagogisch orientierte Gruppensettings zusammengestellt werden. Dabei sollten Eltern frühzeitig einbezogen werden und insgesamt auch eine mittelfristige Planung berücksichtigt werden. Träger bzw. Fachberatung sollten diesen Prozess fachlich beratend begleiten.

5.2 Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Stärkung der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern gelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Eltern in den zurückliegenden Wochen starken Belastungen unterlegen waren und die Rückkehr der Kinder in die Betreuungsangebote vielfach emotional sowohl mit Gefühlen der Entlastung, aber auch Sorgen oder Ängsten über mögliche Infektionsgefahren verbunden ist. Dies lässt einer guten Elternarbeit eine besondere Relevanz zukommen. Diese muss jedoch zugleich berücksichtigen, dass Maßgaben des Infektionsschutzes nicht vollständig mit den Bedarfen und Wünschen der Eltern an die Angebote zu vereinbaren sind.

Deshalb empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den Eltern über die bevorstehenden Änderungen im Zuge des eingeschränkten Regelbetriebes in den Austausch zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass transparente Informationen über Änderungen des Ablaufs des Betreuungsalltages sowie deren Begründungen durch die Maßgaben des Infektionsschutzes das Verständnis der Eltern erhöht. Zugleich müssen Eltern frühzeitig über Abläufe informiert werden, damit beispielsweise die Bring- und Abhol-situationen, nicht zuletzt durch fehlende Information der Eltern, nicht erschwert werden.

5.3 Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte und Kindertagespflegepersonen

Die pädagogische Ausgestaltung der Angebote gilt es am Wohl der Kinder auszurichten unter ständiger Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind damit konzeptionell gefordert: Bestehende Angebotskonzeptionen sind auf die genannten Zielsetzungen hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Dazu gehören auch Veränderungen bzw. Anpassungen der Konzeption für die Dauer der Pandemie bspw. in Bezug auf:

Anpassung...

- ... der Raum-Nutzungskonzepte der Angebote
- ... der Bring- und Abholsituation
- ... der Elternarbeit
- ... der Eingewöhnungsphase
- ... der Gestaltung des Übergangs der Vorschulkinder in die Grundschule
- ... der im Laufe des Kindergartenjahres geplanten Veranstaltungen

Auch sollte geprüft werden, ob und inwieweit verstärkt Aktivitäten in das Außengelände verlegt werden können. Weiterhin sind Herausforderungen, die sich in der Betreuung spezifischer Bedarfsgruppen, wie den Kindern mit besonderem Förderbedarf, ergeben, kritisch zu prüfen. Alle infektionshygienisch notwendigen Anpassungen bedürfen einer pädagogischen Reflexion.

Eine weitere Herausforderung ist der fachliche Blick auf die individuelle psychosoziale Situation der Kinder. Diese stellt sich ggf. anders dar als vor dem Betretungsverbot. Die pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass die Kinder, die entweder sukzessive wieder in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden oder aber durchgehend unter ganz anderen als den ihnen zuvor bekannten Bedingungen betreut wurden, Erfahrungen gesammelt haben, die nun pädagogisch aufzuarbeiten sind. Die kindgerechte professionelle Begleitung der individuellen Verarbeitung dieser Erfahrungen der zurückliegenden Wochen ist eine pädagogische Herausforderung in der Betreuung jedes einzelnen Kindes. Zu beachten sind dabei unter anderem besonders folgende Aspekte:

- Es kann erforderlich werden, dass viele Kinder neu in die Betreuung eingewöhnt werden müssen und sich in neuen Gruppenstrukturen zurechtfinden müssen.
- Den vielfältigen und unterschiedlichen Erfahrungen der Kinder in den letzten Wochen sollte pädagogische Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Die Rückkehr ist eine Rückkehr in eine veränderte Kita-Lebenswelt, dies gilt es pädagogisch sensibel zu begleiten und zu gestalten.
- Es gilt, die Kinder und Familien darin zu unterstützen, ein Stück „Normalität“ und Struktur in dieser veränderten Situation zu finden und gemeinsam mit ihnen eine neue „Alltagsroutine“ zu entwickeln.

Der pädagogische Blick auf beides – notwendige Anpassungen der Konzeption und Herausforderungen, die sich aus einer möglicherweise geänderten psychosozialen Situation der Kinder ergeben – erfordert eine Begleitung der pädagogischen Fachkräfte.

Um unter diesen Bedingungen eine überfordernde Betreuungssituation zu vermeiden, hat der Träger deshalb dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort auch individuelle einrichtungsbezogene fachliche Unterstützung und Expertise zur Verfügung steht. Diese Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatung der Freien Träger und der Jugendämter organisiert werden. Auch Kindertagespflegepersonen sollten sich die Expertise und Unterstützung von den Fachberatungsstellen einholen können.

All dies fordert eine der Kernkompetenzen des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen heraus: Nur die Pädagoginnen und Pädagogen sind in der Lage, allgemeine pädagogische Herausforderungen, konzeptionelle Arbeit und die

Herausforderungen aus dem Infektionsschutz in eine konkrete pädagogische Praxis mit den betreuten Kindern zu übersetzen. Alle anderen Beteiligten an der Kindertagesbetreuung, von der Landesverwaltung über die Jugendämter bis hin zu den Trägern, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen dafür die breitest mögliche Unterstützung erfahren.

SPE Mühle Hilden	Gefährdungsbeurteilung Covid-19 Dokumentation Nr. 01 Datum der Erstellung: 20200525	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte:
1. Allgemeine Angaben / Festlegung des Betrachtungsbereiches		
Betrachtungsebene: <input checked="" type="checkbox"/> Gefährdungsbeurteilung für unten angegebenen Arbeitsbereich <input type="checkbox"/> Aktuelle Übergreifende GB incl. Mutterschutz liegt vor <input type="checkbox"/> GB Biostoffe ist erforderlich und liegt vor		
Arbeits- und Geltungsbereich:		
2. Beurteilung der Gefährdungen (Risikobeurteilung und Schutzziele)		
<p>Allgemeine Gefährdungen: Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen oder keine aufweisen (siehe hierzu RKI). Besonders gefährdet sind Risikogruppen z.B.) Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem.</p> <p>Psychische Belastungen (z. B. Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, Ängste, Umgang mit schwierigen Kunden (Konflikte), Emotionsarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz, unklare Aufgabenzuteilung, Anforderungen des Social Distancing)</p> <p>Risikoeinschätzung: Mittel bis hoch für beide Gefährdungen (je nach Art der Tätigkeit)</p> <p>Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren. • Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten • In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen und müssen getragen werden. Eine notwendige Schutzausrüstung ist für bestimmte Tätigkeiten zu prüfen und verbindlich zu tragen 		
Beurteilung der Gefährdungen		

**Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung, Allergien) oder Fieber dürfen generell den Arbeitsplatz nicht betreten
- Individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten.

Es sind die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Eine regelmässige Prüfung der GB ist daher erforderlich.

3. Risikogruppen

- Mitarbeitende ab dem 50./60. Lebensjahr mit steigendem Risiko je Lebensjahr, exponentiell ansteigendes Risiko ab dem 70. Lebensjahr
- Stark adipöse Mitarbeitende mit einem BMI ≥ 35 (Gewicht durch Körpergröße zum Quadrat, Beispiel 115 kg durch 1,80 Körpergröße zum Quadrat = BMI von 35,5)
- Mitarbeitende mit bestimmten Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf (Koronare Herzkrankheit, Bluthochdruck), Chronische Lungenerkrankungen, Diabetes melitus, Krebserkrankungen, Geschwächtes Immunsystem aufgrund einer Erkrankung oder durch Einnahme von Medikamenten
- Raucher

4. Mitgeltende Unterlagen

Bitte beachten Sie den Einfluss der Corona-Maßnahmen auf die Arbeitsabläufe im Unternehmen. Passen Sie daher ggf. Gefährdungsbeurteilungen zu Themen wie Explosionsschutz, Gefahrstoffen u.a. Bereichen an. Beachten Sie bitte auch die Verfügbarkeit von Ersthelfern, Brandschutzhelfern etc.

5. Risikobetrachtung

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Bitte die Felder „Risiko“ und „Stand“ nach der Risikomatrix beurteilen

Risikoeinstufung

Risikomatrix nach Nohl		Mögliche Schadensschwere			
		Leichte Verletzungen oder Erkrankungen <small>(die Arbeiten kann fortgesetzt werden)</small>	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen <small>(Arbeitsausfall ohne Dauerschäden)</small>	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen <small>(irreparable Dauerschäden möglich)</small>	Möglicher Tod, Katastrophe
Eintrittswahrscheinlichkeit	sehr gering	1	2	3	4
	gering	2	3	4	5
	mittel	3	4	5	6
	hoch	4	5	6	7

1 bis 2: Keine Risikoreduzierung nötig
3 bis 4: Risikoreduzierung notwendig
5 bis 7: Risikoreduzierung dringend notwendig

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungs-	Umsetzung	Stand	Wirksamkeit
--	--------	----------------	------------	-----------	-------	-------------

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

			bedarf	wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
1. Allgemeine Grundsätze								
Wird, wenn Abstände unter 1.5 Meter nicht eingehalten werden können, Mund-Nasen-Schutz od. Bedeckung angeboten?	rot	Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung anbieten und Benutzung sicherstellen. Reinigung/Austausch organisieren. In den Kita`s seit 13.03.2020 In den anderen Abteilungen seit der Öffnung	nein			grün	04.05.2020	Herr Lutter
Bleiben Personen mit Atemwegserkrankungen zuhause?	rot	Mitarbeiter mit Erkrankungssymptomen arbeiten von zuhause aus bzw. werden nach Hause geschickt.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
2. Maßnahmen für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen gegen Corona								
Tagt der ASA bzw. ein Krisenstab zu den Maßnahmen während der Corona-Pandemie?	rot	Die sich regelmäßig ändernden Gegebenheiten erfordern eine zeitnahe Reaktion des koordinierenden Stabs. Hierzu bietet sich z. B. der ASA an. Letzte ASA am 1.03.2020 abgesagt Krisenstab seit 13.03.2020	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Ist der Betriebsarzt einbezogen?	rot	Herr Dr.Wienforth	nein			grün	Dauerhaft	
Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit einbezogen?	rot	Peter Auweiler BAD	nein			grün	Dauerhaft	

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Ist die Mitarbeitervertre- tung einbezogen?		Vorsitzender Malin Schmidt	nein				13.03.2020	Herr Lutter
„Substitution“								
Kann die Arbeit im Home- office ausgeführt werden?		Homeoffice anbieten, um Infektions- risiken zu vermeiden. Soweit mög- lich	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Können die Mitarbeiter statt mit dem ÖPNV z. B. mit dem Auto oder Rad zur Arbeit kommen?		Information der Beschäftigten zu den Risiken.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden Meetings virtuell durchgeführt?		Nutzung geeigneter Telefonkonfe- renz- bzw. Online-Meeting-Tools.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Technische Maßnahmen								
Büroarbeit: Werden Räu- me so genutzt, dass die Mindestabstände einge- halten werden können?		Z. B. durch Schichtsysteme in Kom- bination mit Home Office die Mitar- beiterdichte verringern. Es bestehen ausreichend Abstände und es sind Einzelbüro´s vorhanden	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wird Mehrfachbelegung vermieden?		Flexible Verteilung von Mitarbeitern, Anbieten von Einzelbüros	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Wenn nicht: Können Arbeitsplätze so angeordnet werden, dass Mindestabstände möglich sind?	rot	Räumliche Anordnung, Bestuhlung anpassen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Wenn nicht: Sind Schutzwände vorhanden?	rot	Schutzwände z. B. aus Plexiglas. Trifft nicht zu				grün		
Werden die Mitarbeiter bei notwendigem Kontakt (z. B. Kunden) unter 1,5 Metern geschützt?	rot	Schutzwände aus (Plexi-)Glas. Trifft nicht zu, es wird ausschließlich Mundschutz getragen (dauerhaft)	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Beschäftigten auch in Pausen- und Sanitärräumen durch ausreichende Abstände geschützt?	rot	Sitzplatzorganisation, Zutrittshinweise, Schutzwände.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Wenn Meetings unbedingt notwendig sind, werden die Mindestabstände eingehalten?	rot	1,5 Meter Abstand halten. Sitzplätze frei lassen und ausreichend große Räume wählen. Es werden 2Meter Abstände eingehalten	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Lüftung: Wird auf eine regelmäßige Lüftung geachtet?	rot	Natürliche Belüftung durch Querlüftung	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
RLT: Wird statt der Umluftfunktion einer RLT eher die freie Lüftung genutzt?		Durch Umluft könnte es zu einer Verteilung eventuell vorhandener Viren kommen. Daher ist das Lüften durch geöffnete Fenster vorzuziehen. Nicht vorhanden						
Werden Büros, ihre Ausstattung und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt?		Abendliche Grundreinigung, auf leicht zu reinigende Materialien achten, Ordnung einhalten, um die Reinigung zu erleichtern. Die Büro´s werden täglich gereinigt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Zusammenarbeit								
Werden da, wo mehrere Mitarbeiter zusammenarbeiten müssen, feste Teams organisiert?		Bildung fester Teams ohne Wechsel zwischen den Schichten zur Vermeidung von Infektionen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Erhalten diese Teams ihre eigene, fest zugewiesene Ausrüstung?		Werkzeug, Fahrzeuge etc. sollten nicht geteilt werden. Nicht vorhanden						

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Alleinarbeit: Wird gefährliche Alleinarbeit vermieden?	rot	Auch während einer Pandemie muss gefährliche Alleinarbeit vermieden werden. Zur Vermeidung von Infektionen ist aber Abstand zu halten und sind Hygienemaßnahmen durchzuführen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Außendienst								
Wird auch im Außendienst auf die notwendigen Abstände geachtet?	rot	Auch zu Kunden und Kooperationspartnern 1,5 Meter Abstand einhalten. Trifft auf die Sozialberatung zu.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden notwendige Fahrten auf ein Minimum reduziert?	rot	Grundsätzlich	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Fahrzeuge und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt?	rot	Grundsätzlich	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden „Sammelfahrten“ vermieden?	rot	Trifft nicht zu				grün		

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Sind Fahrzeuge mit Hygieneartikeln ausgerüstet?		Papiertücher, Müllbeutel und Reinigungsmittel bereitstellen.	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Notwendige Übernachtungen: Sind Einzelzimmer gebucht?		Zimmer mit eigener Dusche, Toilette. Gemeinsames Essen vermeiden. Trifft nicht zu						
Organisatorische Maßnahmen								
Schmierinfektion durch das Betreten des Gebäudes.		Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, die Tür möglichst mit dem Ellenbogen aufzudrücken und sich an der Desinfizierstation an der Pforte die Hände zu desinfizieren. Die Kontaktflächen an der Tür werden regelmäßig gereinigt. Unterweisung nachweislich durchführen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Schmierinfektion durch Passieren der Flurtüren		Die Feststellanlagen der Türen aktiv nutzen. Begehung durchführen. Trifft nicht zu						
Infektion durch zu geringe Abstände beim Betreten der Pforte.		Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, nur einzeln einzutreten, damit die Abstandsregel eingehalten wird. Auf dem Boden wird der Abstand zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter der Pforte markiert (1,5 - 2 Meter). Die Mitarbeiter*innen der Pforte werden durch eine Plexiglas-scheibe im Sprechbereich von den anderen Mitarbeiter*innen getrennt. Unterweisung nachweislich durchführen. Trifft nicht zu						
Sind Zeiterfassung, Materialausgaben u. ä. Situationen so geregelt, dass Abstände eingehalten werden können?		Z.B. Online-Zeiterfassung, Nutzung von Stundenzetteln, Abstandhalter, Markierungen etc. Trifft nicht zu						

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Erhalten Mitarbeiter fest zugewiesene Arbeitsmittel?		Wenn nicht: Regelmäßige Reinigung von Werkzeugen u. ä. Trifft nicht zu						
Existiert eine Pausenschicht-Regelung?		Vermeidung von zu hoher Gleichzeitigkeit. Pausenzeitregelung so anpassen, dass feste Pausenschichten entstehen und Abstände sicher eingehalten werden können.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wird verhindert, dass die Schichten aufeinandertreffen (Eingänge, Waschräume, Umkleiden, Kantine)?		Ausreichende Zeiträume zwischen den Schichten berücksichtigen. Trifft nicht zu						

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Schmierinfektion durch Benutzung der Toiletten.		Die Mitarbeiter*innen werden unterwiesen, nur noch einzeln Toilettenbereiche zu betreten (Abstandsregel). Es werden ausschließlich Papiertücher verwendet. Eine Anleitung zum Händewaschen ist ausgehängt. Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, den Wasserhahn nach dem Händewaschen mit einem Papiertuch zuzudrehen. Die Kontaktflächen in den Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt. Unterweisung nachweislich durchführen. Aushang anbringen. Begehung durchführen.	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Fremdfirmen, Besucher: Wird eine Kontamination von außen vermieden?		Fremdfirmenbesuche und Kundenkontakte sind auf ein Minimum zu beschränken. Abstände regeln, Schutzwände nutzen. Der Zutritt ist nur mit Mundschutz erlaubt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Kundenkontakte: Gibt es Zutrittsbeschränkungen?	rot	Maßzahl: ein Kunde/10qm. Sicherstellung durch Zutrittskontrolle („Einkaufswagenregelung“) Trifft auf den Jugendclub zu es wurden 8 Personen beschrängt	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Existiert eine Regelung zur Aufklärung von Verdachtsfällen?	rot	Information der Beschäftigten zu Symptomen. Schaffung der Möglichkeit der kontaktlosen Fiebermessung. Die Mitarbeiter sind informiert	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Existieren Anweisungen bei Auftreten von Verdachtsfällen?	rot	Mitarbeiter mit CoViD19-Symptomen müssen das Gelände umgehend verlassen und einen Arzt aufsuchen. Mitarbeiter und Führungskräfte hierzu informieren/ unterweisen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Gibt es organisatorische Hinweise für den Fall, dass ein Beschäftigter zum Verdachtsfall wird?	rot	Übergabe an Kollegen vorab organisieren (Akten, Daten etc.). Siehe Pandemieplan	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Existiert eine Regelung für den Umgang bei CoViD-Infektionen?	rot	Pandemieplanung: Regelung zur Information von Kontakten und Kollegen treffen. Existiert eine Regelung, diese Kontakte zu identifizieren	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
		ren? Siehe Pandemieplan						
Psychische Belastungen: Werden die besonderen Bedingungen der Corona- Pandemie und ihrer Aus- wirkungen in einer geson- derten Gefährdungsbeur- teilung betrachtet?		Erstellung einer GB hinsichtlich der Belastungen aus Kontakteinschrän- kungen, Unsicherheiten während der Pandemie, Homeoffice etc. Analog zu vorhandenen GB	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Personenbezogene Maßnahmen								
Steht bei unvermeidbaren Kontakten Mund-Nase- Schutz zur Verfügung und wird er getragen?		MNS zur Verfügung stellen und Mit- arbeiter unterweisen (Richtiges Auf- und Ablegen). Reinigung/ Austausch organisieren.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Betriebsanweisung: Wurden auf Basis der aktuellen Situation und der dazu erstellten Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen erstellt und sind diese zugänglich ausgehangen?	rot	Auf Basis der GB Betriebsanweisungen erstellen und für die Beschäftigten zugänglich machen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Beschäftigten zum richtigen Verhalten während der Pandemie unterwiesen?	rot	Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich Abstandsgebote, (Hände-) Hygiene etc.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Händehygiene: Stehen den Beschäftigten Seife und Papierhandtuchspender zur Verfügung und werden diese regelmäßig aufgefüllt?	rot	Es stehen ausreichend Handtuchspender zur Verfügung (Automaten)	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Arbeitsmedizinische Vorsorge								

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an den Betriebsmediziner zu wenden?	■	Jederzeit	nein			■	13.03.2020	Herr Lutter
Mutterschutz: Wird bei Auftreten von Corona-Fällen ein Beschäftigungsverbot für schwangere Mitarbeiterinnen ausgesprochen?	■		nein			■	13.03.2020	Herr Lutter

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 15. Fortschreibung

Stand: 06 Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Öffnung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist seit dem 19. Mai entstanden und wird kontinuierlich fortgeschrieben. Vielen Dank an alle Beteiligten aus Jugendämtern und von freien Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die ihre Fragen, ihre Überlegungen, Ideen und Konzepte an uns herangetragen haben.

Die FAQs, die wir heute am **06.10.2020** veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zum aktuellen Prozess der Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie den dazugehörigen Anlagen.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet, insbesondere zu den Veränderungen nach den Sommerferien. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW). Wir würden uns freuen, wenn Ihnen auch die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verantwortung des Trägers	12
3. Begleitung und Beratung.....	14
4. Allgemeine Hygieneregeln.....	14
5. Sportangebote	19
6. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	19
7. Angebote in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden	20
8. JuLeiCa	24
9. Internationale Jugendarbeit.....	25
10. Förderfragen	25
11. Personal	29
12. Jugendsozialarbeit	30
13. Beherbergung und Unterbringung	31

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
1. Rechtliche Grundlagen		
<p>1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen des Landes NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?</p>	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie). Zu der Verordnung gibt es Anlagen, in denen die Hygienestandards beschrieben sind. Beides – Verordnung und Anlagen – werden je nach Stand der Entwicklung der Pandemie fortgeschrieben und jeweils aktualisiert.</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 01. Oktober 2020 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.</p>	<p>Hinweis: Aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 01.10.2020 gültigen Fassung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung fällt dort unter § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“). Der Bereich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird in § 15 (Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote) geregelt. Ferienfreizeiten werden ebenfalls in § 15 (Abs. 5) geregelt.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 02.09.2020.</p> <p>Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab 01.10.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 2a, 2b, 2c, 7, 8, 9, 10 Abs. 8, 14 und 15 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von Angeboten der Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen durch § 13 geregelt. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 (3) sind Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum, z.B. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, gestattet.</p> <p>Die nachstehenden Regelungen gelten für folgende Angebotsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) - Angebote der bzw. in Jugendherbergen - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. <p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Teilnehmer*innen auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden. 	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<ul style="list-style-type: none"> - 1,5m Abstandsregelungen sind auch zwischen den Räumen (Flure, Treppenhäuser etc.) in denen Angeboten stattfinden, einzuhalten. Ist eine Einhaltung nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu benutzen. - Bei Angeboten nach § 7 CoronaSchVO, die eine Personengruppe von max. 10 Personen umfassen, kann auf den Mindestabstand sowie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden (Ausnahme-Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO). - Abweichend von § 7 Abs. 1 sind gemäß § 7 Abs. 1a Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 30 Personen ohne Mindestabstand zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt ist. Die in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche gelten entsprechend. - Grundsätzlich sind ausreichende Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere Aspekte der Händehygiene. - Angebote mit mehr als 300 Teilnehmenden sind nur dann zulässig, wenn ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorliegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen gemäß § 2b Abs. 2 CoronaSchVO die für die Einrichtungen, Veranstaltungen, Versammlungen oder Angebote verantwortlichen Personen bzw. der Träger. Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. - Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts. - Bei der Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts können die in § 2c eingeräumten technischen Innovationen berücksichtigt werden. - Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 2 CoronaSchVO ist die nicht-kontaktfreie Ausübung von sportlichen Angeboten ohne Mindestabstand zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 5 CoronaSchVO bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt. <p>Bei der Gesundheitsbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ vorherige Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Nase-Bedeckung zu achten, soweit die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO keine weiteren Vorgaben vorsieht.</p> <p>Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ entsprechend.</p> <p>Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 entsprechend.</p> <p>Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 - 3 normierten Vorgaben. Demnach sind gemäß § 8 Abs. 1 Konzerte oder Aufführungen, z.B. von Theaterstücken, im Freien unter Einhaltung der dort genannten Hygienevorkehrungen erlaubt. Konzerte und Aufführungen mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauer*innen sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, welches mindestens die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßgaben absichert. Für Veranstaltungen mit mehr als 500 bzw. 1.000 Personen gelten die in § 2b dargestellten speziellen Erfordernisse. Abweichend von den § 8 Abs. 1, 2 CoronaSchVO sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt (vgl. § 8 Abs. 6 CoronaSchVO).</p> <p>Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen werden durch § 13 geregelt. Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen. Soweit die o.g. Angebote auch Übernachtungsangebote beinhalten, sind diese gemäß den in § 15 genannten Voraussetzungen der CoronaSchVO möglich. Hierbei gelten insbesondere die in den Abschnitten II („Beherbergungsbetriebe“) und II a („Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze“) normierten Voraussetzungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 CoronaSchVO unter Beachtung der Vorgaben in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zulässig. Hierbei gelten insbesondere die in Abschnitt IX („Fahrten in Reisebussen“) normierten Voraussetzungen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) zulässig. Bezüglich der Unterbringung gelten Maßgaben des § 15 CoronaSchVO sowie die Vorgaben des Abschnitts X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. In Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit Kleinbussen gelten die Vorgaben des Abschnitts IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Für alle genannten Angebote gelten zudem die Regelungen in § 2a CoronaSchVO. Demnach sind zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Fachkräfte bzw. ehrenamtlichen Helfer festzuhalten. Weitere Maßgaben ergeben sich aus der Art und Dauer des Angebots (siehe besondere Rückverfolgbarkeit unter § 2b Nr. 2). Insbesondere wird auf die spezifischen Regelungen bei Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ verwiesen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.3. Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendförderung in NRW?</p>	<p>Für alle Angebote der Jugendförderung, die keine Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche sind, gelten die Regelungen nach § 7 CoronaSchVO NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 2 CoronaSchVO sind einzuhalten; 1,5 m Abstand und/oder Mund-Nase-Bedeckung sind bei Angeboten zu tragen. - Ausnahmen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 5 möglich, wenn die Gruppe maximal 10 Personen umfasst (siehe Punkt 1.4. dieser FAQs). - Ausnahmen sind nach § 7 Abs. 1a möglich, wenn die Gruppe maximal 30 Personen umfasst (siehe Punkt 1.5. dieser FAQs). - Angebote mit mehr als 300 Personen bedürfen eines gesonderten Hygiene- und Infektionsschutzgesetz (§ 2b CoronaSchVO). - Für Angebote mit mehr als 500 bzw. 1.000 Personen gelten die in § 2b dargestellten speziellen Erfordernisse. - Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO). <p>Für sportliche Angebote gelten die Regelungen nach § 9 der CoronaSchVO NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind passende Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu treffen, bspw. Abstände in Dusch- und Waschräumen von 1,5m (Abs. 1). - Keine Beschränkung der TN-Zahl bei Kontaktsportarten (Abs. 2). - Maximal 300 Zuschauer*innen auf dem Sportgelände (Abs. 6). - Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) - Hinweis: Die Gruppengrößen nach § 7 und § 15 der CoronaSchVO sowie der Anlage sind für die Ausübung der Maßstab. Die Angebotsgröße sollte sich an den üblichen Team- und Gruppengrößen der Sportart orientieren <p>In den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden gelten für bestimmte Angebote der Jugendförderung (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) die Regelungen nach § 15 Absatz 5 der CoronaSchVO NRW:</p> <p>Gruppen mit mehr als 20 Personen müssen in feste Bezugsgruppen eingeteilt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO sowie Abschnitt X Nr. 5 der Anlage). Der Richtwert für diese Gruppen beträgt ca. 20 Personen. Sie gelten als Personengruppen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO. Innerhalb der Bezugsgruppe gilt die Abstandsregelung nicht (siehe Punkt 1.5. dieser FAQs).</p> <p>Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten hingegen die Abstandsregelung oder das Erfordernis des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung fort. Für sportliche Aktivitäten im Rahmen von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 CoronaSchVO.</p> <p>Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich die Bezugsgruppen im Verlauf der Durchführung des Angebots nicht mischen oder in ihrer Zusammensetzung ändern.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Ausführliche Informationen bezüglich der Planung und Durchführung solcher Angebote können Punkt 8 dieser FAQs sowie den Abschnitten X (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche), IX (Fahrten in Reisebussen) sowie II und IIa (Beherbergung) entnommen werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.4. Was bedeutet die 10er-Regelung? Wann gilt diese</p>	<p>Die 10er-Regelung gilt für alle Angebote der Jugendförderung (z.B. offene Angebote, mobile Angebote etc.) nach § 7 (1) der CoronaSchVO NRW.</p> <p><u>10-Personen-Regelung (nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO NRW):</u></p> <p>Für alle Angebotsformen der Jugendförderung (nach § 7 der CoronaSchVO; siehe Auflistung unter Punkt 1.2 dieser FAQs) gelten die 1,5 m Abstandsregelungen (z.B. im Fall von wechselnden Teilnehmer*innen/Besucher*innen). Sind die Abstandsregelungen nicht umzusetzen, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen kann auf den Mindestabstand und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. In diesem Fall wird empfohlen eine feste Gruppe zu bilden (Bspw. in OTs, Jugendzentren, mobilen Angeboten etc.)</p>	
<p>1.5. Was bedeutet die 30er-Regelung? Wann gilt diese?</p>	<p>Die 30er Regelung gilt für alle Angebote der Jugend(sozial)arbeit (Gruppenstunden, AGs, feste Angebotsformen) nach § 7 (1a) der CoronaSchVO NRW.</p> <p>Für feste Angebotsformen in der Jugend(sozial)arbeit können feste Gruppen bis 30 Personen gebildet werden. Die Zusammensetzung muss mindestens für die Dauer des Angebots beibehalten werden (bspw. Gruppenstunden in der Jugendverbandsarbeit, AGs in Ist oder JuZes, Spiel- und Sportgruppen etc.).</p> <p>Dabei sind die Regelungen des Abschnitts X der Anlage zur CoronaSchVO zu berücksichtigen. Folgende Ziffern gelten: 1 Satz 2, 2, 3, 4, 6 (teilweise), 8, 9, 12, 13 Eltern sind über die Angebote ausreichend zu informieren (bspw. auf der Internetseite). Die einfache Rückverfolgbarkeit nach §2a (1) CoronaSchVO muss sichergestellt werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.6. Was ist mit Bezugsgruppe gemeint?</p>	<p>Bezugsgruppen dürfen nur in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden gebildet werden, wenn das Angebot § 15 Abs. 5 entspricht (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche).</p> <p><u>Bezugsgruppen (gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und nach Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X Nr. 5):</u> In festen Angebotsformen (feste Teilnehmende für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) müssen Gruppen mit mehr als 20 Personen in feste Bezugsgruppen eingeteilt werden (Richtwert ca. 20 Teilnehmende pro Gruppe).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Bezugsgruppen gelten keine Abstandsregelungen. - Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. - In der Bezugsgruppe sind sportliche Bildungsangebote im Freien und in geschlossenen Räumen gestattet. Sportausübung mit Kontakt zwischen Bezugsgruppen sind mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. - Die Bezugsgruppe hat für die Dauer der gesamten Maßnahme bestand. 	
<p>1.7. Dürfen sich mehrere Gruppen in einem Raum aufhalten, wenn die jeweilige Gruppe zu der anderen Gruppe den erforderlichen Mindestabstand hält bzw. bei Unterschreitung die Gruppenteilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?</p>	<p>Ja. Gruppen, die vom Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO bzw. im Rahmen der (Ferien-)Regelungen nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO in Verbindung mit Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ ausgenommen sind, können sich unter Wahrung des Mindestabstands zwischen den jeweiligen Gruppen (10er-Gruppen oder Bezugsgruppen) in einem Raum aufhalten. (Siehe auch Hinweis unter Punkt 4.4 dieser FAQs)</p>	
<p>1.8. Zählen die Teamer*innen/Mitarbeiter*innen zu der festen Gruppe (§7 (1a) CoronaSchVO) oder der Bezugsgruppe (Anlage CoronaSchVO (X)).</p>	<p>Ja.</p>	
<p>1.9. Können mehrere Bezugsgruppen durch Mitarbeiter*innen, die auf Abstand arbeiten oder Mund-Nase-Bedeckung tragen, begleitet werden?</p>	<p>Ja. Im Fall von Kontakten zwischen den Bezugsgruppen, hier durch Mitarbeiter*innen, gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Hygiene- und Infektionsstandards sollten eingehalten werden. Die Dokumentationspflicht ist zu beachten; Siehe Punkt 13.3.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.10. Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen (§ 15a CoronaSchVO) - Auswirkungen auf die Angebote der Jugendförderung</p>	<p>Regionale Anpassungen der geltenden Regelungen der CoronaSchVO NRW an das Infektionsgeschehen sind gemäß § 15a möglich.</p> <p>Der Paragraph regelt die Eindämmung der Corona Pandemie in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 35 Fälle je 100.000 EW in 7 Tagen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf die Jugendförderungen müssen – je nach Situation im Einzelfall beraten werden. Auf Anfrage können die Landesjugendämter hierbei unterstützen.</p> <p>Auf der Internetseite des Landeszentrum Gesundheit finden sich Informationen bezüglich der regionalen 7-Tages-Inzidenz: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html</p>	
2. Verantwortung des Trägers		
<p>2.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.</p>	
<p>2.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?</p>	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>2.3. Ist eine Übertragbarkeit von Pflichten der CoronaSchVO an Nutzer*innen bzw. Gruppen im Fall von Beherbergungsbetrieben / Räumlichkeiten möglich? Sind vor und nach einem Wechsel von Gästen die Hygienestandards des Hauses durch den Träger sicherzustellen?</p>	<p>Die Pflichten des Trägers sind nach § 15 CoronaSchVO und Abschnitt II der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ beschrieben. Es liegt in der Verantwortung des Trägers (Vermieters) der Selbstverpflegungshäuser, ein dem § 2b CoronaSchVO-konformes Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen sowie sicherzustellen, dass dieses auch während des Aufenthalts von den Gästen eingehalten wird.</p> <p>Gemäß § 2b Abs. 4 CoronaSchVO genügt für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen/Maßnahmen stattfinden, die einmalige Erstellung und Vorlage des Konzepts bei der unteren Gesundheitsbehörde (örtliches Gesundheitsamt). Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden.</p> <p>Im Falle der Vermietung / Überlassung von Räumlichkeiten ist durch den Träger (bspw. durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Mieter) sicherzustellen, dass das vom Träger entwickelte und mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Hygiene- und Schutzkonzept vom Mieter / Überlassungsnehmenden eingehalten wird.</p> <p>Es wird empfohlen, den Veranstalter/Mieter in einem Vor-Gespräch auf die dargestellten Pflichten sowie die damit verbundenen organisatorischen Erfordernisse hinzuweisen, um praktische Probleme während des Aufenthalts zu vermeiden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
3. Begleitung und Beratung		
3.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
3.2. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	
3.3. Die Ansprechpartner*innen:	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p>	
4. Allgemeine Hygieneregeln		

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>4.1. Welche Hygienevorschriften sind sicherzustellen?</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sicherzustellen, vgl. hier die Antwort auf Frage 1.1 und 1.2 dieser FAQs.</p> <p>Unabhängig von der aktuellen Gefährdungslage hat das Landeszentrum für Gesundheit NRW ein Muster für Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt:</p> <p>Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie</p>	
<p>4.2. Gibt es eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?</p>	<p>Nein. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <p>Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wie in Geschäften gibt es aber nicht.</p> <p>Innerhalb einer zulässiger Personengruppe (nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO NRW) bzw. einer Bezugsgruppe gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und nach Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X Nr. 5; siehe 1.4, 1.5 und 1.6 dieser FAQs) sowie einer festen Gruppe nach § 7 Abs. 1a gilt die Abstandsregelung nicht und auch eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden.</p> <p>Für Veranstaltungen und Angebote über 300 Teilnehmende muss ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorher zur Information vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen, hierfür einen ausreichenden Zeitraum vorzusehen, da das Gesundheitsamt ggf. weitere Auflagen formulieren kann, die zu berücksichtigen sind</p> <p>Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.</p> <p>Für Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden.</p>	
<p>4.3. Die Begrenzung der Personenanzahl in Angebotsformen der Jugendförderung ist im Fall von festen Gruppen nicht mehr an eine bestimmte qm-Zahl gebunden. Wonach wird dann die Eignung eines Raumes für z. B. eine Gruppe bis zu 10 Personen festgemacht?</p>	<p>Die Raumgröße sollte den erforderlichen Mindestabstand zwischen Teilnehmenden im Fall von unvorhergesehen Situationen gewährleisten. Eine ständige ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sollte sichergestellt sein sowie Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>4.4. Muss ein Hygienekonzept vorliegen?</p> <p>Müssen Jugereinrichtungen und Jugendverbände ihr Hygienekonzept sowie ihre Öffnungskonzepte dem Jugendamt vorlegen bzw. deren Handlungsempfehlungen per Unterschrift zur Kenntnis nehmen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Angebote bis zu 300 Teilnehmenden ist kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards umzusetzen und einzuhalten (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b, 2c und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). 2. Für Angebote über 300 Teilnehmende ist dem Gesundheitsamt ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen bzw. Träger. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). Siehe auch 4.2 dieser FAQs. 3. Für Veranstaltungen und Angebote mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden. <p>Für Freizeitfahrten sind zusätzlich die Abschnitte IX und X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten. Dort werden auch Bus- und Bulli-Reisen erläutert.</p>	<p>CoronaSchVO + Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“</p>
<p>4.5. Falls ein Hygienekonzept erstellt werden muss, ist vor Beginn des Angebots auf die Genehmigung zu warten?</p>	<p>Nein (siehe Punkt 4.4 dieser FAQ).</p> <p>Ausnahme: Hygienekonzepte für Veranstaltungen über 500 Teilnehmende müssen genehmigt werden.</p>	
<p>4.6. Gibt es finanzielle Mittel für den erhöhten Reinigungs- und Hygieneaufwand?</p>	<p>Zusätzliche Landesmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen, ob Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeitsangebote ebenso wie die Schulen entsprechende Mittel erhalten.</p>	
<p>4.7. Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen verpflichtend?</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich die in § 2a der CoronaSchVO benannte Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.</p> <p>Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen. Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MKFFI vom 02.09.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (bspw. Verweildauer, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens von Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.8. Können krank wirkende Kinder wieder nach Hause geschickt werden?	Ja. Kranke Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Von daher gilt, Eltern sind entsprechend zu informieren und bei „krank wirkenden Kindern“ müssen diese nach Hause geschickt werden oder besser noch von Eltern abgeholt werden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	
4.9. Muss für Kinder und Jugendliche mit Allergien oder mit Vorerkrankungen, die Erkältungssymptome aufweisen, ein Attest vorgelegt werden, oder der Nachweis erbracht werden, dass sie nicht mit Covid-19 infiziert sind?	Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, dann ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich. Soll eine Teilnahme doch erfolgen, ist zumindest eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils / einer sorgeberechtigten Person bezüglich einer Infektionsfreiheit die Voraussetzung.	
4.10. Wie gehe ich mit Kindern/Jugendlichen/ Mitarbeiter*innen um, die während eines Angebots Krankheitssymptome aufweisen?	Bei vorliegenden Erkrankungssymptomen muss ärztlicher Rat eingeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betroffenen am Gruppengeschehen nicht teilnehmen. Bei einem Übernachtungsangebot ist in diesem Fall eine Einzelunterbringung vorzusehen.	
4.11. Müssen/Sollten Erziehungsberechtigte unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche die Einrichtungen, Gruppenstunden usw. besuchen?	Nein.	
4.12. Muss beim allgemeinen Betrieb einer Jugendeinrichtung / Angebot der Jugend(verbands)arbeit bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten eingeholt werden?	Nein, nur bei Ferienangeboten. Beim allgemeinen Betrieb kann davon ausgegangen werden, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können. Durch § 2a der Coronaschutzverordnung ist die Rückverfolgbarkeit in öffentlichen Räumen sicherzustellen, daher ist auch davon auszugehen, dass diese Praxis auch für die Jugendarbeit bekannt ist. Eine Information über die Notwendigkeit ist aufgrund der Transparenz auf der Homepage/social media und im Eingangsbereich sinnvoll.	Siehe 4.8 dieser FAQs.
4.13. Sind unter Berücksichtigung aller Abstandsregelungen und Hygienevorschriften nun Angebote der musikalischen Bildung von Musikverbände und Institutionen, z.B. das gemeinsame Musizieren mit größeren Gruppen wieder möglich?	Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Die besonderen Abstandserfordernisse und Hygienestandards bei der Benutzung von Instrumenten für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im (Profi- und) Amateurbereich sowie in Musikschulen sind zu beachten. Für Angebote der musikalischen Bildung in den Ferien gelten die Regelungen zur Bezugsgruppe bzw. Einteilung von Bezugsgruppen, basierend auf Abschnitt X („Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“), Punkt 5 der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Beim Musizieren selbst gilt der Abschnitt XII der Anlage zur CoronaSchVO, soweit das musikalische Angebot den dort beschriebenen Angeboten entspricht.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.14. Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	Nein. Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht, muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden	
4.15. Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	Es sollte dann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, bzw. für den Zeitraum, dass die Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden können getragen werden. Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2. (Siehe 1.2 und 1.3 dieser FAQs) sowie innerhalb fester Gruppen (§ 7 (1a) CoronaSchVO) und innerhalb von Bezugsgruppen (Anlage CoronaSchVO Abschnitt X).	
4.16. Die Aufhebung des Mindestabstandes gilt nur für draußen, aber nicht für drinnen?	Die 1,5 m Abstand müssen während der Angebote durch Einrichtungen der Jugendförderung eingehalten werden. Dies gilt für Drinnen und Draußen gleichermaßen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. (Ausnahmen zu Personengruppen bis maximal 30 Personen siehe Erläuterungen 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 dieser FAQs).	
4.17. Darf man mit Kindern- und Jugendlichen Speisen zubereiten? Was muss beachtet werden?	<p>Grundsätzlich ja, es sind jedoch die Erfordernisse gem. § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmittel zu beachten.</p> <p>Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich, soweit dies durch die Kommunen gestattet ist.</p> <p>Innerhalb einer zulässiger Personengruppe (nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO NRW bzw. einer Bezugsgruppe gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und nach Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X Nr. 5; siehe 1.4, 1.5 und 1.6 dieser FAQs) darf ohne Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gekocht und gegessen werden.</p> <p>Sollten mehrere Personengruppen gemeinsam Speisen zubereiten, sind § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zur CoronaSchVO zu berücksichtigen.</p>	
4.18. Welche Regelungen gelten für Buffets?	An öffentlichen Buffets sind die Regelungen zur Anlage der CoronaSchVO (Abschnitt I Satz 9) zu berücksichtigen. D. h. es muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden und Desinfektionsmittel genutzt werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
5. Sportangebote		
5.1. Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen – und Innenbereich erlaubt?	<p>Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.</p> <p>Kontaktportarten sind nun ohne Teilnehmendenbegrenzung möglich (§9 Abs. 2 CoronaSchVO), wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.</p> <p>Das Betreten der Sportanlage ist für bis zu 300 Zuschauer*innen gestattet. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsstandards und des Mindestabstands 1,5m zulässig (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO).</p>	
5.2. Zählen Fang- oder Laufspiele in der Jugendarbeit zu den Kontaktportarten?	Ja, wenn es sich um ein ausschließliches sportliches Angebot handelt. Bewegungsorientierte Auflockerungsübungen / Spiele als Teil eines Angebots sind kein sportliches Bildungsangebot (siehe Regelungen unter 5.1 dieser FAQs).	
5.3. Können mehrere Sport- und Tanzangebote an einem Tag durchgeführt werden und können dabei auch Körperkorrekturen durch eine Gruppenleitung vorgenommen werden?	Mehrere Sport- und Tanzangebote können an einem Tag durchgeführt werden. Je nach Größe der Tanzgruppe (z.B. bis zu 30 Personen nach § 7 Absatz 1a CoronaSchVo) oder auch bei der Ausübung von Kontaktsport (da Berührungen beim Tanztraining nicht auszuschließen sind) ist innerhalb der Gruppen kein Mindestabstand notwendig.	
6. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen		
6.1. Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?	Junge Menschen mit Behinderungen brauchen ebenso wie Gleichaltrige ohne Behinderungen den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es ist individuell abzuklären ob der/die Jugendliche zu einer Risikogruppe gehört und ein besonderer Schutz erforderlich ist. Grundsätzlich soll ein gleichberechtigter Zugang von Anfang an ermöglicht werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7. Angebote in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden</p>	<p>Für die Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden gelten die Regelungen nach § 15 Absatz 5 für „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ sowie der Anlage zur CoronaSchVO NRW (Abschnitt X, IX, II, IIa). In den einzelnen Fragestellungen werden teilweise andere Begriffe verwendet, die sich aber immer auf die Regelungen nach § 15 Absatz 5 für „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ sowie der Anlage zur CoronaSchVO NRW (Abschnitt X) beziehen.</p>	
<p>7.1. Dürfen Gruppen in Ferienangeboten oder an (verlängerten) Wochenenden größer sein als in § 7 und in Bezug auf § 1 Absatz 2 Satz 5 beschrieben?</p>	<p>Bezugsgruppen (gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und nach Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X Nr. 5): In festen Angebotsformen (feste Teilnehmende für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) müssen Gruppen mit mehr als 20 Personen in feste Bezugsgruppen eingeteilt werden (Richtwert ca. 20 Teilnehmende pro Gruppe).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Bezugsgruppen gelten keine Abstandsregelungen. - Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. - In der Bezugsgruppe sind sportliche Bildungsangebote im Freien und in geschlossenen Räumen gestattet. Sportausübung mit Kontakt zwischen Bezugsgruppen sind mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. <p>Siehe Punkte 1.4, 1.5, 1.6 dieser FAQ.</p>	
<p>7.2. Gilt die Bezugsgruppenregelung nach § 15 Abs. 5 sowie der Anlage zur CoronaSchVO NRW (Abschnitt X) nur für Samstage und Sonntage? Oder können Freitage bei der Programmplanung hier entsprechend berücksichtigt werden?</p>	<p>Gilt nicht für Angebote der Jugendförderung die unter die Regelung nach § 7 CoronaSchVO NRW fallen. Wochenendangebote (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) können unter den Vorgaben nach § 15 Abs. 5 der CoronaSchVO sowie Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ von Freitagnachmittag bis Sonntag oder im Fall von verlängerten Wochenenden, z.B. von Donnerstag bis Sonntag oder von Freitag bis Dienstag stattfinden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.3. Müssen Ferienmaßnahmen abgesagt werden?</p>	<p>Nein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienangebote bis 300 Teilnehmende sind ohne Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“) möglich. - Für Ferienangebote ab 300 Teilnehmende ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das zur Information vor der Durchführung des Angebots dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“). <p>Die Planung ortsnaher Angebote wird empfohlen. Es ist sinnvoll, dass hier die Jugendämter mit den Trägern über dezentrale Konzepte und die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen nachdenken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern des offenen Ganztags, mit Vereinen, Kultureinrichtungen u.a. wird empfohlen.</p>	
<p>7.4. Sind Ferien-/Wochenendmaßnahmen mit Übernachtung möglich? Welche Zimmer-/Zeltbelegungen sind möglich?</p>	<p>Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 15 CoronaSchVO NRW verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken zulässig (für Personen mit Wohnsitz in der EU, Norwegen, Schweiz, Nordirland, Großbritannien und Island).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten (Abschnitt II und IIa). - Bei der Beherbergung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. gelten die speziellen Bestimmungen des Abschnitts X der Anlage „Hygiene und Infektionsschutzstandards“. Betreiber*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind hier verpflichtet, Zimmer/Zelte max. zu 50% zu belegen. Dies gilt nicht für Bezugsgruppen. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 ist die volle Belegung eines Zimmers durch eine Bezugsgruppe zulässig. - Reisebus -und Kleinbusreisen sind unter Beachtung der Vorgaben in Abschnitt IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ möglich. 	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.5. Wenn bei Ferien-/Wochenendfreizeiten ins nahegelegene Ausland und in andere Bundesländer, z.B. Niederlande bzw. Niedersachsen, die Bestimmungen des jeweiligen Landes bzw. Bundeslandes zu berücksichtigen sind, welche Bedeutung hat dann der Sitz des Trägers der veranstaltenden Maßnahme? Ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept trotzdem dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Bereich des Trägersitzes vorzulegen?</p>	<p>Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell möglich. Es wird dringend empfohlen, sich auch vor Ort an die Bestimmungen der CoronaSchVO NRW zu halten. Zusätzlich sind die spezifischen Regelungen des Ziellandes zu beachten. Über die konkreten Bedingungen, Regularien und Infektionsschutzvorgaben im Gebiet des jeweiligen Reiseziels (Reiselandes) sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen vor der Maßnahme zu informieren. Die Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Bundeslandes sind einzuhalten. Bei Auslandsreisen sind die Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen zu beachten.</p>	
<p>7.6. Können Stadtranderholungen, Kinderstädte wie bisher als offenes Konzept mit großen Gruppen geplant werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja, wenn die einschlägigen Regelungen eingehalten werden. Auch hier gelten insbesondere die Regelungen in Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. Bei entsprechenden Angeboten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich betreuendem Personal ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Dies sollte mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf geschehen. Ggf. ist es ratsam schon vorher den Kontakt mit dem Gesundheitsamt zu suchen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.7. Können die Schulen, Schulhöfe und Turnhallen der Schulen für Ferienangebote von Trägern der Jugendförderung genutzt werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja. Diese Entscheidung sollte an die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Schulträger gekoppelt werden. Es gibt unterschiedliche Bedarfe und dies sollte im Sinne der Träger der Jugendarbeit zeitnah vor Ort abgestimmt werden. Ein erhöhter Bedarf an Ferienbetreuung erfordert auch entsprechende räumliche Ressourcen.</p>	<p>Lt. § 1 (7) CoronaBetrVO kann über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der CoronaSchVO entschieden werden.</p>
<p>7.8. Gibt es die Möglichkeit, dass Gruppen incl. Teamer*innen vor Freizeitfahrten getestet werden?</p>	<p>Aktuell gibt es diese Möglichkeit nicht.</p>	
<p>7.9. Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?</p>	<p>Ja. Es ist auch möglich, Sonderurlaub zu beantragen, wenn z.B. ein geplantes Ferienlager (mit Übernachtung) in eine Ferienfreizeit (ohne Übernachtung) umgewandelt wird. Auch eine Reduzierung bezogen auf die Teilnehmendenzahl ist unschädlich. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage für Kommunen und Träger können Anträge noch bis zwei Wochen vor Start der geplanten Maßnahme in den Schulferien erfolgen und eine Antragsstellung bzw. Veränderung bestehender Anträge ist möglich. Ebenso sind digitale Angebote bzw. Anteile von Ferienangeboten, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig.</p>	
<p>7.10. Wo gibt es mehr Infos für Jugendgruppen und –verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Ferien planen und durchführen?</p>	<p>Der Landesjugendring NRW hat eine Orientierungshilfe veröffentlicht, die auf der Internetseite https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ herunterzuladen ist.</p>	
<p>7.11. Wenn Arbeitgeber für die Kinder ihrer Beschäftigten ein verlässliches Ferienbetreuungsangebot organisieren möchten, welche Grundlagen sind dann zu beachten?</p>	<p>Private, kommerzielle Angebote können unter den gültigen Rahmenbedingungen der Coronaschutzverordnung (Abstand, Hygiene, Verpflegung) stattfinden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.12. Was ist bei der Verpflegung während Tagesausflügen und Übernachtungsangeboten zu beachten?</p>	<p>Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II, IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.</p> <p>Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich, soweit dies von den Kommunen gestattet ist.</p>	
<p>7.13. Wie kann die Verpflegung gewährleistet werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt/Ordnungsamt ein generelles Bewirtungsverbot für Kinder- und Jugendeinrichtungen erlassen hat?</p>	<p>In diesem Fall muss eine Versorgung durch die Eltern oder Jugendlichen selbst über mitgebrachte Speisen und Getränke sichergestellt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht untereinander weitergegeben werden.</p>	
<p>7.14. Gelten für Schuleinrichtungen und Jugendeinrichtungen mittlerweile die gleichen Standards, sodass Ferienmaßnahmen auf dem Schulgelände genauso umgesetzt werden dürfen, wie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?</p>	<p>Diese Frage muss vor Ort mit den zuständigen Stellen geklärt werden (siehe Ziffer 8.8. dieser FAQs).</p>	
<p>7.15. Darf eine (Ferien-)Reise in ein Land stattfinden, welches als Risikogebiet durch das Auswärtige Amt eingestuft wird? Wer entscheidet?</p>	<p>Es obliegt der Verantwortung des Trägers, ob die Reise durchgeführt wird. Personensorgeberechtigte und Teilnehmende sind umfassend über die Einstufung als Risikogebiet und die damit einhergehenden Folgen zu informieren (vgl. Punkt 8.4. dieser FAQ).</p> <p>Es wird dringend davon abgeraten Kinder- und Jugendreisen in offizielle Risikogebiete durchzuführen, da es zu unvorhersehbaren Problemen bei der Ein- und Ausreise kommen kann. Ebenfalls kann es sowohl im Aus- als auch im Inland zu einer Quarantänepflicht für die Teilnehmenden kommen.</p>	
<p>7.16. Darf eine Bezugsgruppe auch gemeinsam singen (großer Aerosolausstoß), ohne den Abstand einhalten zu müssen?</p>	<p>Nein, beim Singen in den Personengruppen ist der Abstand von 2 Metern einzuhalten (s. Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt XII)</p>	
<p>8. JuLeiCa</p>		

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?</p>	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Es können nun auch Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen. Der Deutsche Bundesjugendring wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de bereitstellen.</p>	
9. Internationale Jugendarbeit		
<p>9.1. Ist eine digitale Förderung möglich? Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Beide Gruppen, zum Beispiel aus NRW und Griechenland, mieten sich lokal in einer Jugendherberge (Pension, Hostel) ein. Die deutschen Jugendlichen in Deutschland, die griechischen in Griechenland. Sie verbringen dort gemeinsam mit der lokalen Gruppe die gesamte Camp Zeit. (Natürlich unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt dann geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften.) Mehrmals am Tag werden die Gruppen digital zugeschaltet. Bei den digitalen Treffen der zwei Gruppen am Morgen, wird der Tag gemeinsam gestartet, es werden Aufgaben an die Gruppen gegeben und der gemeinsame Abend geplant. Über den Tag, arbeiten die Gruppen getrennt und sprechen sich aber über Chats und bei Bedarf Videotelefonie ab. Abends werden die Gruppen wieder zugeschaltet, um die Ergebnisse zu präsentieren und den Tag zu reflektieren. Außerdem soll es abends auch online Filmabende, Zoomparties, online Rallies geben. Möglich wäre auch, die Treffen jeweils vor Ort z.B. in einem Jugendzentrum stattfinden zu lassen, bei dem die TN abends wieder nach Hause gehen.</p>	<p>Internationale Arbeit (Jugendbegegnungen) sind digital möglich und erwünscht. Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.</p>	
10. Förderfragen		

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?-</p>	<p>Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten). Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.</p> <p>Kriterien: Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich der §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind.</p> <p>Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig, - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hineingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken <p>Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesjugendämtern: - Landesjugendamt Rheinland, Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lvr.de) - Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.org)</p>	
<p>10.2. Wie verhält es sich mit Angeboten, welche nicht in geplanter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können (Tanzangebote)?</p>	<p>Die Teilnehmendenzahl hat keinen Einfluss auf den Verwendungsnachweis. Corona bedingte Änderungen der Teilnehmendenzahl müssen im Verwendungsnachweis benannt werden.</p>	
<p>10.3. Gibt es die Möglichkeit Ausfallklauseln/-honorare in Verträgen zwischen Auftragnehmer*in und Auftraggeber*in zu verankern, um beiden Seiten bei der Planung von zukünftigen Angeboten Sicherheit zu geben?</p>	<p>Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner*innen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.4. Wie sehen die finanziellen Unterstützungen für gemeinnützige Organisationen des Bundes im Bereich des BMFSFJ in der Coronavirus-Pandemie im Einzelnen aus?</p>	<p><u>Darlehen (KfW-Sonderkreditprogramm)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Organisationen erhalten Kredite in Höhe von max. 800.000 € über Landesförderinstitute • Bund sichert 80% des möglichen Ausfallrisikos; Länder können die übrigen 20% übernehmen • Gesamt-Garantievolumen des Bundes: 1 Milliarde € • Start: August 2020 <p>Das Darlehen wird im sog. <u>Hausbankenverfahren</u> (Link: https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/~/16032/nrwbankproduktdetail.html) vergeben – bedeutet, der Antrag wird zunächst über die Hausbank (Sparkasse, Volksbank, Deutsche Bank, o.ä.) gestellt und votiert. Insofern die Hausbank bereit ist, das Restrisiko i.H.v. 20% zu tragen, leitet sie die Unterlagen zur Risikoprüfung an die NRW.BANK weiter. Zur Erstberatung wird gebeten, sich direkt an die NRW.Bank zu wenden: 0211/91741 4800 oder info@nrwbank.de (Servicecenter)</p> <p><u>Überbrückungshilfen als Zuschüsse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Träger erhalten Zuschüsse von maximal 150.000 € pro Betriebsstätte um Ausfälle in den Monaten Juni bis August 2020 zu kompensieren • Start: Anfang Juli <p>Das Bundesprogramm wird durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt. Nähere Informationen können Sie über folgende Website abrufen: https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe „Häufige Fragen und Antworten“ finden sich auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html</p> <p><u>Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe</u></p> <p>Am 27.08.2020 wurde das 100 Mio. EUR-Bundesprogramm für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit, die von Einnahmefällen durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich bedroht sind (Billigkeitsleistungen), auf den Weg gebracht. Davon sind 25 Mio. EUR für gemeinnützige Träger des langfristigen, internationalen Jugend- und Schüleraustauschs vorgesehen. Das nun aufgelegte Sonderprogramm setzt sich daher aus zwei Teilen zusammen.</p> <p>Im Teil A des Sonderprogramms werden die Regelungen für die Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und im Teil B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch getroffen. Weitere Informationen (auch zur Antragstellung/ zur Förderrichtlinie): https://www.bmfsfj.de/sonderprogramm Dort finden Sie weitere Details zum Programm, wie Antragsunterlagen und Ansprechpartner.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Den unter dem oben genannte LINK dargestellten FAQ`s zum Sonderprogramm ist zu entnehmen: Sofern gewährte Billigkeitsleistungen des Bundes in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse beziehungsweise Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses von anderen Stellen (z.B. Land NRW) geleistet wurden, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, das heißt die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch die antragstellende Einrichtung selbständig zurück zu erstatten.</p> <p>Inhaltliche Nachfragen richten Sie bitte an die ausgewiesenen Stellen (siehe Link). Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.5. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Für die Förderung aus Landesmittel (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter auf Grundlage der Erlasse des MKFFI vom 13. & 16.03.2020 sowie des FM vom 01.04.2020).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Angeboten und Projekten, welche über den KJFP des Landes NRW gefördert werden, können ihre Stornokosten abrechnen, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren. • Es gilt eine allg. Schadensminderungspflicht. Es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung zu prüfen. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und für eine mögliche Prüfung vorzuhalten. • Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. • Kosten durch eigenes Verschulden (bspw. zu spätes Stornieren o. ä.) können nicht geltend gemacht werden. • Bei der Schadenregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen. • Werden Mehrkosten bei Umbuchung erforderlich sollte die bewilligende Behörde kontaktiert werden, um eine mögliche Realisierung zu erörtern. <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p>	
11. Personal		
<p>11.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?</p>	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
<p>11.2. Sind freiwillige (kostenlose) Corona-Tests auch für Mitarbeitende und Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung möglich?</p>	<p>Ja. Im Einzelfall ist die Frage der Kostenübernahme bei einer freiwilligen Testung auf das Coronavirus, von Mitarbeitenden in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendförderung, vor Ort zu prüfen und (eine Kostenübernahme) zu klären.</p>	
<p>11.3. Dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche mehrere Bezugsgruppen über den Tag verteilt betreuen?</p> <p>Bspw. vormittags Kinderbetreuung in fester Ferienfreizeit und nachmittags offene Tür für Jugendliche?</p>	<p>Ja, solange Abstandsregeln, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden. Dokumentationspflicht beachten. Empfehlung: Fachkräfte sollen Abstandsregelung für sich einhalten.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>11.4. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?</p> <p>Haftung von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen, wenn nachweislich nicht alle Einzelheiten der Verordnungen und Erlasse umgesetzt werden konnten und Kinder/jugendliche erkranken?</p>	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer.</p> <p>Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
<p>11.5. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?</p>	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
<p>11.6. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?</p>	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	
12. Jugendsozialarbeit		
<p>12.1. Sind Hausbesuche bei schulabstinenten Schüler*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt?</p>	<p>Ja. Es wird empfohlen, wenn Abstandsregelungen eingehalten werden und/oder eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.</p>	
<p>12.2. Müssen Listen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit geführt werden, wenn Jugendliche und Kolleg*innen der aufsuchenden Jugendarbeit an einem informellen Treffpunkt (z.B. Park, Spielplatz, Schulhof) aufeinandertreffen?</p>	<p>Nein, es ist als informelles Zusammentreffen zu werten und damit von der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ausgenommen. Es handelt sich nicht um ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder feste Bezugsgruppen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
13. Beherbergung und Unterbringung		
<p>13.1. Gibt es Regelungen bezüglich der möglichen Zimmerbelegung von Einrichtungen, Jugendbildungsstätten etc.?</p>	<p>Eine Belegung ist unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben gemäß der Anlage zur CoronaSchVO (insbesondere Abschnitt II „Beherbergungsbetriebe“ und ggf. Abschnitt I „Gastronomie“ möglich.</p> <p>In § 15 der CoronaSchVO ist die Beherbergung und gastronomische Versorgung (auch § 14) geregelt. Die konkreten Hinweise zur Ausgestaltung ergeben sich aus der Anlage zur CoronaSchVO. Dort wird in Abschnitt II unter Ziffer 1 ausgeführt, dass die gemeinsame Nutzung eines Zimmers nur Personen gestattet ist, die nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind.</p> <p>Wenn es sich um Angebote nach § 15 Abs. 5 (Ferienfreizeiten, Ferienreisen etc.) handelt, gelten die Regelungen nach Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards. Bei der Beherbergung von Teilnehmenden dieser Angebote gilt, dass Zimmer/Zelte zu max. zu 50% der verfügbaren Schlafplätze belegt werden können. Ausnahmen sind möglich für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für gebildete Bezugsgruppen.</p>	
<p>13.2. Darf eine Übernachtung von jungen Menschen im Jugendhaus bzw. Jugendzentrum (ohne Duschen, wenig Toiletten, keine Betten) im Rahmen eines (Sommer-)Ferienangebots stattfinden und gelten die gleichen Regelungen wie im Fall von Beherbergungsbetrieben und der Gastronomie?</p>	<p>Eine Übernachtung von Kindern und Jugendlichen in einem Jugendhaus bzw. Jugendzentrum im Rahmen eines Ferienangebots (nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und Abschnitt X der Anlage zur CoronaSchVO) ist möglich. Bei der Übernachtung (z.B. schlafen auf Isomatten/Luftmatratzen) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung der genutzten Räumlichkeiten sichergestellt wird. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 der Anlage zur CoronaSchVO ist die Übernachtung in einem ausreichend großen Raum durch eine Bezugsgruppe mit bis zu 20 Teilnehmenden zulässig.</p>	

Hygiene-Maßnahmen der Therapeutischen Tagesgruppe der SPE Mühle zur Durchführung von Elterngesprächen in der Einrichtung Tagesgruppe Mühle.

Dieser Hygieneplan ist ab der SPE Mühle Dienstanweisung Nr. 10 Bestandteil derselben.

Der Hygieneplan bezieht sich auf die Regelungen zur Durchführung von Elterngesprächen in der Einrichtung. Er ist als Ergänzung des Rahmen-Hygieneplans sowie des Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplans für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landeszentrum für Gesundheit NRW zu sehen.

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf den **Gruppenraum der Tagegruppe Mühle, Mühle 20, 40724 Hilden.**

Allgemein gilt:

Jeder Besuchende wird dokumentarisch erfasst, sodass eine Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt im Falle einer Infektion möglich ist.

Es besteht zu jeder Zeit des Gesprächs für alle Anwesenden die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz beim Betreten und Bewegen in der Einrichtung zu tragen. Die Alltagsmaske darf während des Gesprächs am Tisch abgelegt werden. Sobald der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist die Maske anzulegen.

Besprechungsort:	Großer Tisch im Hauptraum der Gruppe (Wintergarten)
Abstandsregelung:	Jeder Sitzbereich ist 1,5 m in jeder Richtung voneinander getrennt, es gibt fest zugeordnete Sitzplätze für die Beteiligten. Die Abstände sind optisch erkennbar zu markieren.
Zugangsregelungen:	der Zugang erfolgt ausschließlich über die Terrassentür, die in unmittelbarer Nähe des Tisches ist, dort befinden sich die Besucherplätze im hinteren Teil des Raumes
Max. Besucherzahl:	Drei externe Besucher*innen
Betretung:	Desinfizierung der Hände vor bei Eintritt in die Räumlichkeit Desinfektionsmittel wird bei Bedarf angeboten
Toilettennutzung	für Externe möglich, danach für Personal gesperrt bis zur Desinfektion und Reinigung
Lüften	für ständige Lüftung während des Gesprächs sorgen/Querlüften jede Stunde für mind. 15 min. querlüften nach Beendigung des Gesprächs 15 min durchlüften

Reinigung der Räumlichkeiten nach Ende des Gesprächs

Im kompletten Ess- und Küchenbereich erfolgt die Oberflächenreinigung ALLER Möbel (Stuhl, Tisch, Türklinken, Küchenmöbel, Schrankgriffe, Regale) mit

Flächendesinfektionsmittel (Elestir, 100ml/ 10l Wasser) durch die Mitarbeitenden. Die Desinfektion wird mit Uhrzeit und Namen der Durchführenden dokumentiert. Die Dokumentation ist nach Außerkrafttreten der Corona-Dienstanweisung an die Verwaltung zu senden.

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
in Bezug auf Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika
sowie anderen Staaten, die als Risikogebiet eingestuft sind
(Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO)
Vom 20. Dezember 2020**

In der ab dem 28. Dezember 2020 gültigen Fassung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a, 29, 30, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) sowie § 30 und § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

**Absonderung und Beobachtung für Ein- und Rückreisende
aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika**

- (1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland beziehungsweise der Republik Südafrika ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt entsprechend für Personen, die seit dem 11. Dezember 2020 nach Nordrhein-Westfalen eingereist sind.
- (3) Die von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige untere Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und diese über ihre Einreise aus

den in Absatz 1 genannten Staaten, das Einreisedatum und ihren aktuellen Aufenthaltsort zu informieren. Die Information kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Sie sind innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums ferner verpflichtet, die zuständige untere Gesundheitsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn bei ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, soweit eine vollständige digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> vorliegt. Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist bei der Einreise mitzuführen und auf Aufforderung dem Beförderer vorzulegen. Im Falle einer direkten Einreise auf dem Luftweg ist die Bestätigung im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke des stichprobenhaften Abgleichs der in der Einreiseanmeldung gemachten Angaben mit den mitgeführten Reisedokumenten vorzulegen.

(5) Soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, bleibt die Pflicht zur Information der unteren Gesundheitsbehörde nach Absatz 2 unberührt. Außerdem ist eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) mit sich zu führen und auf Anforderung dem Beförderer oder im Falle der direkten Einreise auf dem Luftweg, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.

(6) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige untere Gesundheitsbehörde.

§ 2

Testpflicht und Verkürzung der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika

(1) Die von § 1 Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, sich höchstens 24 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen (Einreisetestung).

(2) Die von § 1 Absatz 1 Satz 1 und von Absatz 2 erfassten Personen, die ihre Absonderung nach § 1 in Nordrhein-Westfalen vornehmen, sind verpflichtet, fünf Tage nach der Einreise eine erneute Testung vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis dieser Testung negativ, endet mit dem Erhalt des Testergebnisses die Absonderungspflicht nach § 1 (Freitestung). Liegt die Einreise bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits länger als fünf Tage zurück, ist die Testung unverzüglich vornehmen zu lassen.

- (3) Treten binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns auf, haben von § 1 Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen zur Durchführung eines weiteren Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.
- (4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist, ausgesetzt.
- (5) Ist eines der Testergebnisse positiv, gelten die Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vom 18. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1138a).
- (6) Die nach den vorstehenden Regelungen vorzunehmendes Tests müssen die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf der Internetseite <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

§ 3

Ausnahmen von der Absonderungs- und Testpflicht für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika

- (1) Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen. Diese haben das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen; sofern sie dabei mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, haben sie durchgängig eine Alltagsmaske zu tragen, ansonsten bei jedem Verlassen ihres Transportmittels. Auch diese Personen müssen bei der Einreise die Testpflicht nach § 2 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Die zuständige örtliche Gesundheitsbehörde kann bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses einer Einreisetestung nach § 2 Absatz 1 Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zulassen für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
1. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 2. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 4. der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 5. der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 6. der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
- unabdingbar ist, wenn die Unabdingbarkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt worden ist.
- (3) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, haben eine Einreisetestung nach § 2 Absatz 1 vornehmen zu lassen, wenn sie das Transportmittel für einen über 30 Minuten hin-

ausgehenden Zeitraum verlassen. Solange kein negatives Testzeugnis vorliegt, müssen sie außerhalb des Transportmittels eine Alltagsmaske tragen, sofern eine Begegnung mit anderen Personen nicht ausgeschlossen ist. Über einen Aufenthalt von mehr als 48 Stunden ist die zuständige untere Gesundheitsbehörde zu informieren.

§ 4

Testpflicht für Einreisende aus anderen Risikogebieten

(1) Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem anderen Risikogebiet als dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich höchstens 24 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen (Einreisetestung). Soweit eine Testmöglichkeit nicht unmittelbar am Ort der Einreise verfügbar ist, ist der Test innerhalb von 24 Stunden vorzunehmen. Bis zur Vornahme des Testes ist der Kontakt mit anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu unterlassen.

(2) Risikogebiet im Sinne von Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

(3) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(4) Von Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach Absatz 2 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 48 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - c) Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Volksvertretungen der Länder sowie Mitglieder hochrangiger Regierungsdelegationen, oder

3. Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,
4. Personen, die
 - a) in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach Absatz 2 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) in einem Risikogebiet nach Absatz 2 ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Nordrhein-Westfalen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die Arbeitgeber und Unternehmen sowie Berufsausübungs-, Studien- und Ausbildungsstätten nicht über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen. Die von Absatz 4 erfassten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns auftreten.

(6) Zur Sicherstellung der Einreisetestung im Zusammenhang mit Flugreisen haben die Betreiber der Flughäfen sicherzustellen, dass die Passagiere von Linien- und Touristikflügen bei der Ankunft über die Testpflicht informiert sind und ihnen am Flughafen eine Testmöglichkeit auf eigene Kosten angeboten wird. Das Angebot soll schnellstmöglich, muss aber spätestens ab dem 1. Januar 2021 bereitstehen.

§ 5

Testpflichten nach Bundesrecht

Die Testpflichten nach den vorstehenden Regelungen erweitern die Testpflichten nach der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1) des Bundesministeriums für Gesundheit, deren Regelungen im Übrigen unberührt bleiben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 die zuständige untere Gesundheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert, indem die digitale Reiseanmeldung nicht vorgenommen oder die Bestätigung nicht mitgeführt und die Kontaktaufnahme auch nicht auf anderem Wege durchgeführt hat,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 die zuständige untere Gesundheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 bis 3 die in diesen Absätzen vorgeschriebenen Testungen nicht vornehmen lässt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 und Absatz 6 Satz 2 die dort vorgeschriebenen Testungen nicht vornehmen lässt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 17. Januar 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

SPE Mühle e.V. – Geschäftsführung – Nove-Mesto-Platz 3D – 40721 Hilden

An alle Mitarbeiter

Fax (02103) 789 24-80 Email sven.lutter@spe-muehle.de

Abteilung	Ansprechpartner	Telefon	Datum
Geschäftsführung	Sven Lutter	02103 78924-80	17.08.2020

Dienstanweisung zum Vorgehen bei Infektion eines Mitarbeiters oder eines Kunden mit COVID-19

Folgende Schritte sind im Falle einer Infektion, bzw. der Kenntnisnahme einer Infektion durchzuführen:

1. Bei Kenntnis einer Infektion einer Person mit Kontakt zu anderen Personen innerhalb der Mühle ist sofort (rund um die Uhr) die Geschäftsführung über die Hotline

02103 78924-88

zu informieren. Dies kann die Erkrankung eines Mitarbeites, Kita-Kindes, etc. sein. Erkrankungen von nahestehenden Personen aus dem gleichen Haushalt müssen nicht gemeldet werden, die Meldung wird aber ausdrücklich begrüßt.

2. Zusammen mit der Meldung an die Geschäftsführung sollen konkrete Angaben gemacht werden, wann, in welchem Umfang und mit wem Kontakt innerhalb des Vereins bestanden hat.
3. Die weiteren Schritte werden von der Geschäftsführung veranlasst.

Um für den Infektionsfall vorbereitet zu sein werden alle Mitarbeiter gebeten sicherzustellen, dass in der Personalabteilung eine aktuelle Rufnummer hinterlegt ist. Diese wird im Infektionsfall auch zur Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt genutzt.

Sven Lutter

**Nove-Mesto-Platz 3D
40721 Hilden**
Geschäftsführung
Tel.: (02103) 789 24 – 80
Suchthilfe
Tel.: (02103) 789 24 – 50
Sozialberatung
Tel.: (02103) 789 24 – 10

**Mühle 20
40724 Hilden**
Familienzentrum
Tel.: (02103) 789 24 – 70
Jugendclub Mühle
Tel.: (02103) 789 24 – 30
Tagesgruppe
Tel.: (02103) 789 24 – 20

**Max-Vollmer-Straße 3
40724 Hilden**
KiTa Qiakids
Tel.: (02103) 789 24 – 75

**Franz-Hals-Weg 2A
40724 Hilden**
Jugendclub Ost
Tel.: (02103) 789 24 – 30

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 34

Mittwoch, den 14. Oktober 2020

Sonderblatt

Seite 197-199 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.10.2020

Bekanntmachung
der
Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 14.10.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde in Ergänzung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 14.10.2020 geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1.

Die Gruppengröße für Zusammenkünfte mehrerer Personen im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO wird auf **fünf** Personen begrenzt. Diese Beschränkung gilt insbesondere auch für die Gastronomie (Innen- und Außengastronomie), Handelseinrichtungen, Freizeit- und Vergnügungstätten.

2.

Die in § 2 Abs. 3 CoronaSchVO genannten Personen sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO (Sportveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen, Konzerte und sonstige Aufführungen) genannten Fällen auch am Sitz- oder Stehplatz verpflichtet.

3.

Für den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden gilt in den Bewegungs- und Verkehrsbereichen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie auf Märkten (z.B. Wochenmärkte, Spezialmärkte, Trödelmärkte usw.) sowohl an den Marktständen als auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen.

4.

Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen und Versammlungen wird auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt, höchstens jedoch auf 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind generell untersagt.

Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

5.

An Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) aus einem herausragenden Anlass im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Veranstaltungen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO mit mehr als 25 Personen sind generell untersagt.

Feste ab dem 23.10.2020 sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin schriftlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Anschrift,
- Telefon-Nummer,
- E-Mail-Adresse.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität und untersagt erforderlichenfalls die Veranstaltung.

Für den Fall, dass die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in der vorgenannten genannten Frist vorgelegt und die Veranstaltung trotzdem durchgeführt wird, droht der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro.

6.

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06:00 Uhr zu schließen. Zulässig bleiben in dieser Zeit der Außer-Haus-Verkauf und die Belieferung mit Speisen und nichtalkoholischen Getränken. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Regelungen sind sofort vollziehbar.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie § 15a Absätze 2 und 3 der CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde. Der Kreis Mettmann hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamts Nordrhein-Westfalen den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Die unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind als notwendige präventive Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung geboten.

Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen. Zudem betrifft es alle kreisangehörige Kommunen. Es ist zu erwarten, dass auch in den Kommunen, die bisher einen niedrigeren Inzidenzwert aufweisen, in den nächsten Tagen eine den übrigen Kommunen entsprechende Entwicklung eintritt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens sind die Fallzahlen weiter angestiegen. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Die Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem in ihrer Intensität angesichts der zum Schutz der Bevölkerung überragenden Bedeutung der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Regelungen der Ziffer I. der Allgemeinverfügung sind aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann drastisch ausbreitet. Aus seuchenhygienischen Aspekten sind mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Der Ausgang möglicher Klageverfahren kann nicht abgewartet werden.

Das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Ziffer II. ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mettmann, den 14. Oktober 2020

Kreis Mettmann
In Vertretung
Richter
Kreisdirektor